



**Beschlussmappe**  
der  
**Gruppenvorsitzendenkonferenz**  
**23.03.2018 – 25.03.2018**  
in  
**Leipzig**

## **Null Toleranz gegenüber Extremismus jedweder Couleur an deutschen Hochschulen**

Der RCDS verurteilt entschieden jedweden Extremismus. Leider nehmen unsere Gruppen an deutschen Hochschulen wieder verstärkt extremistische Vorfälle und Tendenzen wahr. Die Hochschulen dürfen sich nicht zur Ausbildungsstätte und Betätigungsfeld für Extremisten entwickeln!

Der RCDS fordert daher die Hochschulen und vor allem auch die Bundesländer als deren Träger auf, die zunehmende Tolerierung von Extremismus an den Hochschulen im Land zu stoppen und zu ahnden. Dafür schlagen wir unter anderem als Maßnahmen die Wiedereinführung der Demokratieerklärung, die Verbesserung von Aussteigerprogrammen sowie Verbot der Zusammenarbeit mit extremistischen Organisationen vor.

### **I. Einleitung**

Mit großer Sorge betrachten wir die Entwicklung und zunehmende Verbreitung von links- und rechtsextremistischen Gruppierungen und deren antidemokratischen Gedankenguts an deutschen Hochschulen sowie im studentischen Umfeld. Diese Entwicklung ist dabei keinesfalls eine Randerscheinung. Extremismus beschäftigt seit jeher die Hochschulen in unserem Land. Auch 50 Jahre nach dem Aufkommen der sogenannten 68er-Bewegung, aus der der spätere Terror der RAF erwuchs, stehen alle gesellschaftlichen Akteure, insbesondere Hochschulen in der Verantwortung, extremistischen Bestrebungen entgegenzutreten.

Besonders Erschreckendes ereignete sich an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Hier wurde durch die linke Koalition im Studentenparlament eine Buchvorstellung des ehemaligen RAF-Terroristen Lutz Taufer mit studentischen Mitteln finanziert.<sup>1</sup> Taufer wurde für zwei Morde während der Geiselnahme in der deutschen Botschaft in Stockholm 1975, darunter eine besonders grausame Hinrichtung, rechtskräftig verurteilt. Er zeigte weder für sein Verbrechen Reue, noch hat er sich glaubhaft von der terroristischen Gewalt distanziert. Die Veranstaltung fand ohne jegliches kritische Zeitzeugengespräch statt. Taufer wurde es ermöglicht, seine Version der RAF-Geschichte und seine scheinbare Läuterungserzählung, ja seine ganze Weltansicht im Rahmen einer Lesung unter die Bonner Studenten zu bringen.

Gleichermaßen ist der medienbekannte Vorfall an der Universität Hamburg zu nennen, bei dem verummte Linksextremisten ein RCDS Mitglied aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer Studentenverbindung tötlich angegriffen haben. Besonders besorgniserregend ist hierbei auch die

---

<sup>1</sup> General-Anzeiger Bonn (2017): Uni: Protest gegen Auftritt von ehemaligen RAF-Terroristen. URL: <http://www.general-anzeiger-bonn.de/news/politik/nrw/Uni-Protest-gegen-Auftritt-von-ehemaligem-RAF-Terroristen-article3718298.html> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

## **Null Toleranz gegenüber Extremismus jedweder Couleur an deutschen Hochschulen**

Relativierung des Vorfalls seitens linker und grüner Hochschulgruppen. Anstatt die körperliche Gewalt zu kritisieren und sich von dem extremistischen Gedankengut der Täter zu distanzieren, legitimieren einige Hochschulgruppen der Universität Hamburg den Angriff, in dem die Schuld beim Opfer gesucht wird. Vollkommen unverständlich ist, dass sich bis heute weder der Präsident der Universität<sup>2</sup> noch die Wissenschaftssenatorin der Hansestadt Hamburg zu diesem Vorfall geäußert haben. Extremismus jeglicher Couleur muss als solcher erkannt werden. Wir dürfen nicht akzeptieren, dass linke oder rechte Hochschulgruppen ideologisch motivierte Straftaten relativieren.

Neben linksextremistischen sind auch rechtsextreme Bestrebungen an deutschen Hochschulen zu beobachten. Ein weiterer besorgniserregender Vorfall ereignete sich im Februar dieses Jahres an der Universität Freiburg. Mithilfe von in Büchern versteckten Flyern in der Universitätsbibliothek und auf Sanitäreinrichtungen versuchte die „Identitäre Bewegung“ ihr Gedankengut den Studenten nahezubringen.<sup>3</sup> Auch an der Universität Halle (Saale) versuchte die „Identitäre Bewegung“ im Oktober 2017 mittels eines Infostandes mit Beuteln und Flyern ihre rechtsextremistische Ideologie unter den Studenten zu verbreiten.<sup>4</sup>

Religiöse extremistische Bestrebungen dürfen ebenfalls nicht außer Acht gelassen werden. Indem islamistischen Gruppierungen an Universitäten ein Sprachrohr gegeben wird, wie es beispielsweise an einer Universität in Hessen geschehen ist, an der Vorträge der Muslimbrüder stattgefunden haben, erhalten radikale Gesinnungen einen Nährboden<sup>5</sup>. Dass sich extremistisches Gedankengut nicht nur von Seiten der Studenten erkennen lässt, zeigt das Beispiel an der Universität Hildesheim. Hier wurde jahrelang antiisraelisches und antisemitisches Gedankengut in Form eines Seminars mit dem Namen „Soziale Lage der Jugendlichen in Palästina“ gelehrt. Es wurde bewusst eine „pro-palästinensische“ Sichtweise eingenommen, die den Nahostkonflikt als Hintergrund einseitig und unvollständig betrachtete und gleichzeitig antisemitische Propaganda lehrte<sup>6</sup>.

Um solchen exemplarisch für die Situation an deutschen Hochschulen genannten Vorfällen und anderen gravierenden Problemen mit extremistischen Akteuren und deren Gedankengut entgegen-

---

<sup>2</sup> Aswad, Nadja (2017): Uni schweigt zur Prügelattacke. URL: <https://www.bild.de/regional/hamburg/universitaet/schweigt-zur-pruegel-attacke-53832822.bild.html> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

<sup>3</sup> SWR Aktuell (2018): Rechtsextreme Flyer in Büchern versteckt. URL: <https://www.swr.de/swraktuell/bw/rechtsextreme-flyer-in-unibib-freiburg/-/id=1622/did=21097626/nid=1622/1ya2glg/index.html> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

<sup>4</sup> Schubert, Johannes (2017): Kampf um den Campus – wie Rechtsextreme an der Uni Halle agitieren. URL: [http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/10/26/kampf-um-den-campus-wie-rechtsextreme-an-der-uni-halle-agitieren\\_24904](http://blog.zeit.de/stoerungsmelder/2017/10/26/kampf-um-den-campus-wie-rechtsextreme-an-der-uni-halle-agitieren_24904) letzter Aufruf am 23.02.2018].

<sup>5</sup> Siefert, Volker (2016): Der Islamist an der Uni. URL: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2016-02/islamismus-is-tu-darmstadt-universitaeten> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

<sup>6</sup> Posener, Alan (2016): Das Seminar, das antisemitische Propaganda lehrte. URL: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article159493236/Das-Seminar-das-antisemitische-Propaganda-lehrte.html> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

## **Null Toleranz gegenüber Extremismus jedweder Couleur an deutschen Hochschulen**

genzuwirken, wird der RCDS gegenüber Hochschulen und deren Trägern bewusst für deren Ahndung eintreten. Dabei ist es für den RCDS vollkommen gleich, um welche Art von Extremismus es sich handelt.

### **II. Maßnahmen**

Um die Entwicklung und Etablierung von extremistischen Strukturen an deutschen Hochschulen zu verhindern, fordert der RCDS folgende Maßnahmen:

#### **1) Schärfung des Extremismusbegriffs**

Bisher können sich Extremisten leicht einer konsequenten Ahndung entziehen, indem sie sich zu politischen Aktivisten stilisieren und auf die Unbestimmtheit des Extremismusbegriffs verweisen. Die Schärfung und Erweiterung des Extremismusbegriffs soll jegliche extremistischen – also auch auf den ersten Blick weniger schwerwiegend erscheinende Vorfälle – umfassen. Der Gesetzgeber muss durch klare Strukturen deutlich machen, dass eine Tolerierung von extremistischen Bestrebungen unserer Rechtsordnung entgegensteht und damit eine präventive Wirkung erzielen. Der RCDS fordert den Gesetzgeber daher auf, den Begriff „Extremismus“ gesetzlich zu definieren und nicht weiterhin abstrakt aus dem KPD-Verbot von 1956 abzuleiten.<sup>7</sup>

Die Frage, wann die Schwelle zum Extremismus bzw. zur Verfassungsfeindlichkeit überschritten ist, entzieht sich einer pauschalen Antwort. Nach dem Verfassungsschutzgesetz NRW muss es sich bei den Bestrebungen um ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen handeln, durch die ein Verfassungsgrundsatz beseitigt oder außer Geltung gesetzt werden soll. Bei einer Bewertung im Einzelfall sind deshalb auch stets die weitergehenden Ziele und der Gesamtkontext, in dem die Äußerung oder Aktion erfolgen, zu berücksichtigen.<sup>8</sup>

Nach dem Bundesamt für Verfassungsschutz sind als extremistisch alle Bestrebungen zu bezeichnen, die sich gegen den Kernbestand des Grundgesetzes bzw. der freiheitlich demokratischen Grundordnung einsetzen.<sup>9</sup> Neben dem Rechts- und Linksextremismus müssen auch die neueren Herausforderungen des religiösen Fanatismus und Extremismus beachtet und entschieden bekämpft werden. Der Extremismusbegriff muss umfassend formuliert werden und muss politischen wie religiösen Extremismus implizieren.

Es darf nicht sein, dass unsere Hochschulen als Nährboden für Extremismus dienen. Schon der Übergriff an der Universität Hamburg beweist die enormen Ausmaße von Extremismus an deut-

<sup>7</sup> BVerfGE 5, 85 (141) URL: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv005085.html> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

<sup>8</sup> Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen: Was verstehen die Verfassungsschützer unter Extremismus URL: <http://www.mik.nrw.de/verfassungsschutz/verfassungsschutz/extremismusbegriff.html> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

<sup>9</sup> <http://www.verfassungsschutz.brandenburg.de/csm/detail.php/lbm1.c.336441.de> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

## **Null Toleranz gegenüber Extremismus jedweder Couleur an deutschen Hochschulen**

schen Hochschulen. Angriffe, seien es tätliche wie in Hamburg, oder Flugblattaktionen wie in Freiburg, sind Angriffe gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung und dürfen in keinem Fall toleriert werden. Selbst einfache Flugblattaktionen sind als eine Missachtung unserer Werte zu verstehen, da sie sich bewusst gegen Minderheiten richten und Ideologien verbreiten, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung positionieren. Der RCDS fordert einen restriktiveren Umgang mit jeglichen Bestrebungen, die nicht im Einklang mit unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung stehen.

### **2) Wiedereinführung der Demokratieerklärung**

Der RCDS fordert die Wiedereinführung der Demokratieerklärung, auch Extremismusklausel genannt. Die wiedereingeführte Demokratieerklärung ist auf die Organe der studentischen Selbstverwaltung, politische Hochschulgruppen, Angestellte der Hochschulen sowie studentische Initiativen auszuweiten.

Dem RCDS ist dabei bewusst, dass dies nur durch eine differenzierte und hinreichend bestimmte Demokratieerklärung möglich ist. Hierzu bedarf es einer genauen rechtlichen Vorarbeit und einer darauffolgenden gesetzlichen Ausarbeitung.

### **Die bisherige Demokratieerklärung:**

*„Hiermit bestätigen wir, dass wir uns zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.“*

*Als Träger der geförderten Maßnahme haben wir zudem im Rahmen unserer Möglichkeiten (Literatur, Kontakte zu anderen Trägern, Referenzen, die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder etc.) und auf eigene Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die als Partner ausgewählten Organisationen, Referenten etc. sich ebenfalls zu den Zielen des Grundgesetzes verpflichten. Uns ist bewusst, dass keinesfalls der Anschein erweckt werden darf, dass eine Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller oder immaterieller Leistungen Vorschub geleistet wird.“<sup>10</sup>*

Es ist an der Zeit, die zur Rechtswidrigkeit führenden Mängel, die das Dresdener Verwaltungsgericht 2012 rügte, zu beheben. Wir fordern den Gesetzgeber unter Berufung eingehender juristi-

---

<sup>10</sup> Bestätigung zur Demokratieerklärung. URL: [https://www.gera.de/fm/sixcms/193/Demokratieerklaerung\\_01.pdf](https://www.gera.de/fm/sixcms/193/Demokratieerklaerung_01.pdf) [letzter Aufruf am 23.02.2018].

## **Null Toleranz gegenüber Extremismus jedweder Couleur an deutschen Hochschulen**

scher Fachexpertise auf, die Unbestimmtheit des zweiten (Partnerbegriff, Pflichtenumfang) und dritten Satzes (Extremismusklausel)<sup>11</sup> zu beheben. Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden verhandelte unter dem Vorsitz seiner Vizepräsidentin Claudia Kucklick über die Klage eines gemeinnützigen Vereins. Diesem war für das Jahr 2011 eine Förderung in Höhe von 600 EUR zugebilligt worden, die allerdings mit der Bedingung verknüpft war, die als Formblatt beige-fügte Erklärung zu unterzeichnen. In dieser sollte er nicht nur erklären, dass er sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleistet (Satz 1). Der Verein sollte darüber hinaus bestätigen, im Rahmen seiner Möglichkeiten und auf eigene Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die als Partner ausgewählten Organisationen, Referenten etc. sich ebenfalls den Zielen des Grundgesetzes verpflichten (Satz 2). Zudem sei ihm bewusst, es dürfe keinesfalls der Anschein erweckt werden, dass einer Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller oder immaterieller Leistungen Vorschub geleistet werde (Satz 3).<sup>12</sup>

Die sich auf Dritte beziehenden Forderungen in den Sätzen 2 und 3 der Bestätigung wurden von den Richtern als zu unbestimmt angesehen, weil z. B unklar ist, wer etwa »Partner« ist und welches Verhalten dem Verein konkret abverlangt wird.<sup>13</sup>

### **Satz 2:**

Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages wies bereits 2011 in einem Gutachten auf juristisch problematische Passagen der damaligen Demokratieerklärung hin:

*„Von den Trägern der geförderten Maßnahmen wird verlangt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf eigene Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die als Partner ausgewählten Organisationen, Referenten etc. sich den Zielen des Grundgesetzes verpflichten.“<sup>14</sup>*

Wir fordern als RCDS den Gesetzgeber dahingehend auf, die zur Rechtswidrigkeit führende Unbestimmtheit des Partnerbegriffs zu beheben. Für uns ist dabei jeder als Partner der geförderten Maßnahme zu verstehen, der die Realisierung in irgendeiner Weise fördert oder auf andere Weise zur Durchführung beiträgt.

*„Zu verlangen, dass sich auch Projektpartner der Zuwendungsempfänger zu den „Zielen des Grundgesetzes“ verpflichten (Satz 2 der Erklärung), stößt hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots auf Bedenken.“*

---

<sup>11</sup> Verwaltungsgericht Dresden (2012): „Extremismusklausel ist rechtswidrig. URL: <https://www.justiz.sachsen.de/vgdd/content/1201.php> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

<sup>12</sup> Verwaltungsgericht Dresden (2012): „Extremismusklausel ist rechtswidrig. URL: <https://www.justiz.sachsen.de/vgdd/content/1201.php> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Deutscher Bundestag (2011): Bekenntnisklausel im Zuwendungsbereich. URL: <http://www.thierse.de/dokumente/ordner-fuer-dokumente/gutachten-extremismusklausel.pdf> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

## **Null Toleranz gegenüber Extremismus jedweder Couleur an deutschen Hochschulen**

*Unklar ist, ob unter diese Ziele nur die freiheitliche demokratische Grundordnung oder auch andere Staatsziele oder Verfassungsaufträge fallen sollen.“<sup>15</sup>*

Der RCDS fordert den Gesetzgeber auf Satz 2 dahingehend zu bestimmen, dass unter die Ziele neben der freiheitlich demokratischen Grundordnung auch auf andere Staatsziele oder Verfassungsaufträge fallen, um die Schutzwirkung der Vorschrift optimal zur Geltung zu bringen.

*„Ab welchem Verdachtsmoment ein Verstoß gegen diese Verpflichtung anzunehmen ist, lässt sich nicht bestimmen. Zweifelhaft ist, ob es erforderlich ist, von den Zuwendungsempfängern die Gewährleistung der Verfassungstreue der Projektpartner zu verlangen oder ob eine Verschärfung der Auflagen zur Mittelverwendung und eine strengere Projektabrechnung nicht ebenso geeignet wären, die öffentliche Unterstützung von verfassungsfeindlichen Organisationen zu verhindern.“<sup>16</sup>*

Der RCDS möchte ein Klima des Misstrauens in der Hochschullandschaft verhindern. Nichtsdestotrotz ist das Bekenntnis zur Verfassung und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung kein Ausdruck des Misstrauens, sondern eine Selbstverständlichkeit.

### **Satz 3:**

*„Im dritten Satz der Erklärung empfiehlt es sich, den Begriff „extremistischer Strukturen“ durch den dem Bestimmtheitsgebot genügenden Begriff „verfassungsfeindlicher Strukturen“ zu ersetzen.“<sup>i</sup>*

Der RCDS fordert den Gesetzgeber ausdrücklich dazu auf, den Begriff des Extremismus gesetzlich zu definieren. Denn anders als die „Verfassungsfeindlichkeit“ ist der „Extremismus“ nicht gesetzlich definiert. Zwar erwähnt § 51 Abs. 3 der Abgabenordnung (AO)<sup>17</sup> Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als „extremistische Organisation“ aufgeführt seien. Die Voraussetzungen, unter welchen eine Organisation als extremistisch einzustufen sei, liefere die Vorschrift aber nicht.<sup>18</sup> Es muss klar sein, welches Tun, Dulden oder Unterlassen als „extremistisch“ klassifiziert werden kann. Die Notwendigkeit, den Begriff „extremistischer Strukturen“ durch „verfassungsfeindlicher Strukturen“ zu ersetzen, würde durch eine präzise gesetzliche Definition entfallen.

Nicht zuletzt fordert der RCDS die Hochschulen auf, in Verbindung mit extremistischen Straftaten rechtskräftig verurteilte Studenten konsequent zu exmatrikulieren. Die Exmatrikulation hat auch dann zu erfolgen, wenn die Straftat nicht am Hochschulort begangen wurde. Wer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die Gesellschaft arbeitet, hat kein Recht darauf, dass ihm ebendiese Gesellschaft ein Studium ermöglicht. Die Immatrikulationsordnungen

---

<sup>15</sup> Ebd.

<sup>16</sup> Ebd.

<sup>17</sup> Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768).

<sup>18</sup> Gutachten Battis, (Fn. 15), S. 17 f.

## **Null Toleranz gegenüber Extremismus jedweder Couleur an deutschen Hochschulen**

sind entsprechend anzupassen, wenn sie eine extremistische Straftat nicht als Exmatrikulationsgrund vorsehen.

Sofern noch nicht geschehen, ist der Gesetzgeber aufgerufen, die Exmatrikulation von (extremistischen) Straftätern in den Landeshochschulgesetzen zu verankern, so dass eine Sanktion durch die Universität rechtliche Festigung hat. Es soll angedacht werden dies auch auf Bundesebene zu integrieren, damit Straftäter länderübergreifend erfasst werden können. Dies kann durch ein zentrales deutsches Register für extremistische Straftäter unterstützt werden. Dass dies eine Möglichkeit ist, zeigt die „Gewalttäter Sport“-Datei der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS), die seit 1994 straffällig gewordene Stadionbesucher erfasst.

Des Weiteren fordert der RCDS bei Nichtabgabe einer Demokratieerklärung keinerlei Förderung oder Unterstützung für entsprechende Projekte zu leisten. Nur wer sich zu unserer Verfassung bekennt, soll die Möglichkeit haben gefördert und unterstützt zu werden.

### **3) Verbot der Zusammenarbeit mit extremistischen Organisationen und kein Hochschulgruppenstatus für Extremisten**

Der RCDS fordert ein Verbot der Zusammenarbeit der Verfassten Studierendenschaften und der Hochschulen mit vom Verfassungsschutz als extremistisch eingestuften Organisationen durch die entsprechenden Landeshochschulgesetze. Ein Beispiel für eine fehlgeleitete Förderpraxis ist die Finanzierung der Gruppe „GegenStandpunkt“ durch den AStA in Münster, welche im aktuellen Verfassungsschutzbericht als klar verfassungsfeindlich aufgeführt wird.<sup>19</sup> Diese Gruppierungen dürfen weder offiziell als Hochschulgruppen anerkannt werden, noch von diesem Status finanziell, durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten oder der Partizipation an universitären Veranstaltungen profitieren. Auch Hochschulgruppen haben auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung zu stehen.

In dem Zusammenhang fordert der RCDS ausdrücklich von den Trägern der Hochschulen entsprechende Kooperationen zu unterbinden. Dies kann nur durch gesetzliche Regelungen wirksam erreicht werden. Gleichwohl liegt es in der Verantwortung der Studentenschaften, Kooperationspartner und potentielle Hochschulgruppen genau zu überprüfen.

Außerdem muss die Mitgliedschaft einzelner Studenten in einem Hochschulgremium unvereinbar mit der Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Gruppe sein. Aus einer Anfrage von

---

<sup>19</sup> Bundesministerium des Inneren (2017): Verfassungsschutzbericht 2016. URL: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/2017/vsb-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/2017/vsb-2016.pdf?__blob=publicationFile) [letzter Aufruf am 23.02.2018].



## **Null Toleranz gegenüber Extremismus jedweder Couleur an deutschen Hochschulen**

Berliner CDU-Abgeordneten an den Berliner Senat geht hervor, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass „(Fach-)Hochschulgremien und -gruppen von Linksextremistinnen und Linksextremisten verdeckt für ihre verfassungsfeindlichen Ziele genutzt werden“<sup>17</sup>. Dahingehend fordert der RCDS ausdrücklich von den Trägern der Hochschulen, dass Mitglieder von verfassungsfeindlichen Organisationen keine Ämter in der studentischen Selbstverwaltung bekleiden dürfen. Um auch auffällige gewordene Einzelpersonen adäquat bestrafen zu können, muss eine Sperre zur Abgabe von Prüfungen an der Hochschule in Betracht gezogen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Individuen losgelöst von einer Hochschulgruppe straffällig werden. An dieser Stelle muss es möglich sein die Einzelperson sanktionieren zu können.

Des Weiteren fordert der RCDS die Hochschulen auf, ihre Hausordnungen konsequent anzuwenden, um unter anderem Störungen von Veranstaltungen und Sachbeschädigungen zu sanktionieren. Hilfreich zur Durchsetzung der Hausordnungen könnte ein Tadelssystem sein, das jegliche Unterstützung der Hochschule (bspw. Raumvermietung) bei Regelverstoß vermindert bzw. gänzlich beendet.

### **4) Politische Bildung, Prävention und Aufklärung**

Die Stärke des RCDS als größter Studentenverband in Deutschland liegt in der Vielzahl der Gruppen und der damit verbundenen Präsenz an den Hochschulen vor Ort.

Der RCDS Bundesverband koordiniert daher vermehrt in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden und den Gruppen vor Ort Projekte und Kampagnen, die sich gegen die Ausbreitungen von extremistischen Strömungen an den Hochschulen richten. Bei der Umsetzung solcher Projekte sind auch Kooperationen mit der CDU/CSU, als auch der Jungen Union sowie der Schüler Union äußerst erstrebenswert.

Sinnvoll in diesem Zusammenhang sind auch Kooperationen mit Schulen und Stiftungen, um das Ziel der Aufklärung über Extremismus zu erreichen und durch diese Form der politischen Bildung präventive Arbeit zu leisten. Die politische Sensibilisierung findet im jugendlichen Alter statt, deswegen ist es auch unsere Aufgabe als Studentenverband, nachfolgende Generationen politisch zu sensibilisieren und sie nicht in die Hände der Extremisten laufen zu lassen. Hier bietet sich eine enge Zusammenarbeit mit der Schüler Union an, um junge Menschen bereits früh über die Gefahren des Extremismus zu informieren.

Die Universität Hildesheim hat zusammen mit der Präventionsstelle Politisch Motivierte Kriminalität des Landeskriminalamtes Niedersachsen und der Beauftragten für Jugendsachen der Polizeiinspektion Hildesheim die Veranstaltung „Extremismus als Herausforderung für Schule und Unterricht“ ins Leben gerufen. Hier wird durch die Universität selbst ein Aufklärungsangebot

## **Null Toleranz gegenüber Extremismus jedweder Couleur an deutschen Hochschulen**

offeriert, welches jedem Interessierten zur freien Verfügung steht. Dies ist eine Innovation, die sich jede Hochschule als Vorbild nehmen muss. Nicht nur sollen die RCDS-Gruppen in eigener Initiative Anti-Extremismus Veranstaltungen organisieren, auch die Hochschulen selbst sind aufgefordert solche Vorträge oder Seminars in ihr Lehraufgebot zu integrieren<sup>20</sup>. Das Beispiel Hildesheim nutzt diese Veranstaltungsreihe explizit als Lehrerausbildung. Daraus soll die Forderung abgeleitet werden, eine Schulung zur Präventionsarbeit von Extremismus in die Lehrerausbildung länderübergreifend zu implementieren. Auch die Kooperation mit dem Landeskriminalamt soll für solche Veranstaltungen als Blaupause dienen. Die Zusammenarbeit mit Landes- oder Bundesbehörden ist für eine gute Fachexpertise unumgänglich, da Praxisbezug und Objektivität so gewährleistet werden können.

Das Ziel der Prävention von Extremismus ist es, diesem keine Keimmöglichkeit an deutschen Hochschulen zu geben, welche vermehrt als potentielle Rückzugsräume für extremistisches Gedankengut anzusehen sind. Studenten sollen sich der politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge bewusst sein, in die sie eintreten, wenn sie sich immatrikulieren. Deshalb muss schon früh an der Aufklärung angesetzt werden und die politische Bildung an Schulen auch durch den RCDS initiiert werden. Die Gruppen des RCDS sind sich der Problematik als Studentenverband am ehesten gewahr und können präventive Maßnahmen mit der Schüler Union direkt vor Ort oder mit dem Landesverband auf Landesebene koordinieren.

Dass Extremismus an Hochschulen auch Einfluss auf das allgemeine politische Leben hat, zeigt sich daran, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass linksextreme Studenten an den Übergriffen beim G20-Gipfel teilgenommen haben. Um hier effizient darüber aufzuklären, dass der Extremismus an Hochschulen Relevanz besitzt, ist eine Zusammenarbeit mit CDU/CSU und RCDS eine Notwendigkeit.<sup>21</sup>

Auch an das durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend initiierte Projekt „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ kann angeknüpft werden. Dieses Projekt geht den richtigen Weg, seit 2015 alle extremistischen Strömungen zu beachten, beschränkt sich allerdings noch zu sehr auf lokale Gegebenheiten in Kommunen, anstatt die Hochschulen als Ausbildungsstätten für Extremismus anzuerkennen und adäquat präventiv an diesen vorzugehen.

Leider ist festzustellen, dass es keine Präventionsprogramme seitens der Bundesregierung zugeschnitten auf Hochschulen gibt. Hochschulen sind als Keimstellen für religiösen und politischen

---

<sup>20</sup> Universität Hildesheim (2017): Extremismus als Herausforderung für Schule und Unterricht. URL: <https://www.uni-hildesheim.de/veranstaltungen/artikel/extremismus-als-herausforderung-fuer-schule-und-unterricht/> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

<sup>21</sup> CDU-Fraktion Berlin (2017): Linksextremisten haben an Berliner Hochschulen nichts zu suchen. URL: [http://www.cdu-fraktion.berlin.de/lokal\\_1\\_1\\_881\\_Linksextremisten-haben-an-Berliner-Hochschulen-nichts-zu-suchen.html](http://www.cdu-fraktion.berlin.de/lokal_1_1_881_Linksextremisten-haben-an-Berliner-Hochschulen-nichts-zu-suchen.html) [letzter Aufruf am 23.02.2018].

## **Null Toleranz gegenüber Extremismus jedweder Couleur an deutschen Hochschulen**

Extremismus zu identifizieren und müssen durch geeignete Programme durch die Bundesregierung in der Präventionsarbeit unterstützt werden. Bei den bereits existierenden Projekten wie „Demokratie leben!“ ist Eigeninitiative gefragt, die bewusst Hochschulen in den Blick nimmt. Eine reine finanzielle Unterstützung von ehrenamtlichen Organisationen und Vereinen ist nicht ausreichend.

Werden Hochschulen und Schulen nicht explizit in den Blick genommen und wird diesen keine ausführliche Präventionsarbeit gewährt, bekommt der Extremismus die Möglichkeit sich in der Gesellschaft weiter zu etablieren. An Bildungsinstitutionen sind mögliche Extremisten auf einen Punkt akkumuliert und können identifiziert werden. Hier eine gute Aufklärungsarbeit zu leisten ist eine machbare Aufgabe.

Weitergehend sollen die Hochschulen und verfassten Studentenschaften dazu verpflichtet werden, über alle Formen von Extremismus aufzuklären, um diesen vorzubeugen. Eine solche Aufklärung ist mittels Vorträgen, Aktionstagen und der Bereitstellung von Informationsmaterial über die Homepages denkbar.

### **5) Aussteigerprogramme**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz leistet mit Aussteigerprogrammen für Links-<sup>22</sup> und Rechtsextremisten<sup>23</sup> einen Beitrag gegen Extremismus jeder Art und sowie für mehr Toleranz und Demokratie. Diese Programme funktionieren in der Realität allerdings nur in einem sehr begrenzten Umfang. So registrierte das Aussteigerprogramm für Linksextremisten zwischen 2014 und 2016 lediglich 18 Kontaktaufnahmen.<sup>24</sup> Hier steht das Bundesamt in der Pflicht, die Aussteigerprogramme zu wirksamen Instrumenten weiterzuentwickeln. In der „Strategie zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ der Bundesregierung werden Hochschulen leider nicht berücksichtigt – es gibt keine adäquaten Aussteiger- und Präventionsprogramme zugeschnitten auf die akademischen Einrichtungen. Als größter deutscher Studentenverband sehen wir uns daher in der Pflicht das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Gesetzgeber dazu aufzufordern, auch die Hochschulen mit den Aussteigerprogrammen explizit in den Blick zu nehmen.

---

<sup>22</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz (2017): Aussteigerprogramm für Rechtsextremisten. URL: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-rechtsextremismus/aussteigerprogramm-rechtsextremismus> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

<sup>23</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz (2017): Aussteigerprogramm für Linksextremisten. URL: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-linksextremismus/aussteigerprogramm-linksextremismus> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

<sup>24</sup> Deutscher Bundestag (2017): Bilanz des Aussteigerprogramms für Linksextremisten des Bundesamtes für Verfassungsschutz 2014 bis 2016. URL: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/132/1813268.pdf> [Zugegriffen und letzter Aufruf am 23.02.2018].

## **Null Toleranz gegenüber Extremismus jedweder Couleur an deutschen Hochschulen**

Auch der RCDS kann und soll hierzu einen Beitrag leisten. Die Gruppen des RCDS klären vermehrt über politischen Extremismus durch selbstkoordinierte Maßnahmen auf.

### **6) Verbot extremistischer Symbole**

Der RCDS fordert ein Verbot von jeglicher extremistischer Symbolik an deutschen Hochschulen. Dabei betrachten wir auch die Symbolik der sogenannten „Antifa“, welche häufig an Hochschulen zu finden ist, als extremistisch, denn diese Agitation richtet sich gegen bestimmte staatliche Einrichtungen oder ihre Repräsentanten. Darüber hinaus werden Adressen und „Steckbriefe“ von politischen Gegnern veröffentlicht, die nicht selten mit der Aufforderung verbunden sind, diese Personen auch anzugreifen. Im Rahmen der „antifaschistischen Selbsthilfe“ werden auch militante Aktionen befürwortet, die sich in erster Linie gegen den politischen Gegner, insbesondere tatsächliche oder vermeintliche „Nazis“ richten. Dadurch kommt es regelmäßig zu hohen Sachschäden, teilweise aber auch zu Personenschäden.<sup>25</sup>

Um die Präsenz der sogenannten „Antifa“ einzuschränken fordert der RCDS, Aufkleber der „Antifa“ genauso konsequent zu sanktionieren wie rechtsextreme Symboliken und ihnen keinen Platz an den Hochschulen zu gewähren. Der RCDS soll auf die Hochschulen einwirken jegliche Verschmutzungen und Sachbeschädigungen, die durch extremistische Symbolik entstehen, entschieden zu entfernen und die Täter zu ermitteln und zu sanktionieren.

### **III. Fazit**

Der RCDS begrüßt die notwendige Diskussion und Streitkultur in einer gelebten Demokratie. Wir ziehen dabei aber eine klare Grenze, wenn das Staats- und Demokratieprinzip unseres Grundgesetzes durch extremistische Bestrebungen jeglicher Art infrage gestellt wird. Diskussionen sind wichtig und müssen im universitären Alltag stattfinden. Allerdings dürfen diese nicht auf extremistischem Gedankengut fußen und vor allem nicht in Verbindung mit Gewalt ausgetragen werden.

Wir bekennen uns klar zu der in unserer Verfassung – dem Grundgesetz – verankerten freiheitlich demokratischen Grundordnung und fordern den Feinden der Demokratie keinen Platz an Hochschuleinrichtungen zu gewähren. Wir als RCDS wollen einen aktiven Gegenbeitrag zur besorgniserregenden Entwicklung leisten und fordern ausdrücklich: Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit! Extremismus steht für uns im Widerspruch zur akademischen Bildung.

---

<sup>25</sup> Bundesamt für Verfassungsschutz: Antifa, autonome. URL: <https://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/antifa-autonome> [letzter Aufruf am 23.02.2018].

## **Null Toleranz gegenüber Extremismus jedweder Couleur an deutschen Hochschulen**

---

<sup>i</sup> Deutscher Bundestag (2011): Bekenntnisklausel im Zuwendungsbereich. URL: <http://www.thierse.de/dokumente/ordner-fuer-dokumente/gutachten-extremismusklausel.pdf> [Letzter Aufruf am 23.02.2018.]

## **Verfassungsgemäße Neugestaltung der Studienplatzvergabe im Fach Humanmedizin**

Das Medizinstudium befindet sich im Wandel. Mit dem „Masterplan Medizinstudium 2020“ sollen Praxisnähe und Stellenwert der Allgemeinmedizin im Studium, medizinische Promotion, wie auch die Studienzulassung angepasst werden. Letztere hat insbesondere durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Dezember 2017 akuten Handlungsbedarf attestiert bekommen. Als einer der Kernpunkte des Urteils wurden dabei die individuellen „Auswahlverfahren der Hochschulen“ kritisiert, über welche je nach Universität bis zu 60 % der Studienplätze ohne hinreichend breit angelegte Vorgaben von Eignungskriterien an die Bewerber vergeben werden. In Zukunft soll hier der Gesetzgeber die Hochschulen dazu verpflichten „die Studienplätze nicht allein und auch nicht ganz überwiegend nach dem Kriterium der Abiturnoten zu vergeben.

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) fordert deshalb, bei der Festlegung von Vorgaben für einen transparenteren und vielfältigeren Auswahlprozess, die Eignung, Leistungsbereitschaft und persönliche Motivation eines Bewerbers sachgerecht in den Auswahlprozess zu integrieren, um den qualifiziertesten Bewerbern den Weg zum Medizinstudienplatz zu ebnen.

### **I. Ausgangssituation**

Der derzeitige Vergabeprozess sieht vor, dass jeweils ein Fünftel der Studienplätze über die Wartezeitquote und die Abiturbestenquote vergeben wird. Über die verbleibenden drei Fünftel der Plätze kann mittels eines hochschulinternen Verfahrens entschieden werden. Welche Kriterien den Bewerbern zusätzlich auferlegt werden oder ob sogar durch eine faktische Erweiterung der Abiturbestenquote, auch im „Auswahlverfahren der Hochschule“, die Abiturnote alleine für die Qualifikation zurate gezogen wird, ist damit nicht festgelegt.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017 (1 BvL 3/14) ist diese Ausgestaltung jedoch verfassungswidrig und eine Neuregelung durch den Gesetzgeber zu schaffen. Hiernach sind vor allem die Kriterien bezüglich der Zulassung zum Medizinstudium nicht mehr durch die Hochschulen, sondern durch den Gesetzgeber zentral zu bestimmen, und zumindest ein weiteres Kriterium – neben der Abiturbestenquote – „mit erheblichen Gewicht“ festzusetzen.

Nach der Auffassung des RCDS soll die Abiturnote weiterhin ein zentraler Baustein der Zulassung zum Medizinstudium bleiben, jedoch verspricht die Ergänzung weiterer Elemente eine differenziertere Auswahl geeigneter Bewerber im Hinblick auf medizinische oder naturwissen-

## **Verfassungsgemäße Neugestaltung der Studienplatzvergabe im Fach Humanmedizin**

schaftliche Vorkenntnisse, berufs-/studienbezogene praktische Fertigkeiten und zwischenmenschliche Kompetenzen.

### **II. Ausgestaltung**

Folglich erachtet der RCDS die Einführung eines – wie durch das Bundesverfassungsgericht geforderten – einheitlichen und standardisierten Kriteriums bestehend aus schriftlichen Eignungstests und Auswahlgesprächen als äußerst sinnvoll:

#### **1. Schriftlicher Eignungstest**

Als bewährtes Beispiel für die Verwendung von schriftlichen Eignungstests als Auswahlkriterium erkennt der RCDS die Auswahlprozesse der Universitäten Berlin und Hamburg, die über den schriftlichen HAM-Nat (Hamburger-Naturwissenschaftstest) kompensatorisch zur Abiturnote den Kenntnisstand in den vorklinischen Fächern Physik, Chemie, Mathematik und Biologie in Ihre Bewertung aufnehmen, und fordert deren flächendeckende Einführung als Kriterienbestandteil.

Auf diese Weise erhalten die fachspezifischen Schwerpunkte der Schulzeit Einfluss in die Studienplatzvergabe und führen zu dem weiteren Vorteil, dass durch diese Ergänzung einer standardisierten Leistungsprüfung direkt studienrelevanter Fächer ein höheres, einheitlicheres Einstiegsniveau in eben jenen universitären Kursen gewährt werden könnte.

#### **2. Auswahlgespräche**

Neben dem schriftlichen Eignungstest erachtet der RCDS es jedoch bedeutsam, einen weiteren Kriterienbestandteil in Form von Auswahlgesprächen aufzunehmen, um die Zulassung zum Medizinstudium nicht allein von schulischem Wissen abhängig zu machen.

Erklärtes Ziel ist es hierbei, über das Verfahren den bestmöglichen Ärztenachwuchs zu selektieren und anschließend auszubilden. Dass neben Lern- und Leistungsstärke aber auch kommunikative und soziale Kompetenzen als maßgebliche Faktoren auf diesen Prozess einwirken, schlägt sich bei der aktuellen Bewerberauswahl nur in den wenigsten hochschulinternen Vergaberichtlinien nieder. Nach Auffassung des RCDS sollte dies jedoch ein zentraler Bestandteil des Auswahlprozesses sein.

Wichtig ist daher, den Auswahlprozess durch eine weitere Säule zu ergänzen, die den Kandidaten im persönlichen Kontakt mit einem Komitee die Chance einräumt, ihre individuelle Motivation und Eignung darzustellen. Dabei erhalten auch Dozenten bzw. die Auswahlkommission die

## **Verfassungsgemäße Neugestaltung der Studienplatzvergabe im Fach Humanmedizin**

Möglichkeit, gezielt ehrenamtliche Tätigkeiten, Erfahrungen im medizinischen Bereich und ein umfangreiches Persönlichkeitsbild in ihre Bewertung einfließen zu lassen.

Als Vorbild hierfür sind die Auswahlverfahren der Universitäten Hannover und Essen aufzuführen, bei denen in einem Interview durch eine Jury Punkte vergeben werden, die im Anschluss, mit der Abiturnote verrechnet und in einer Rangfolge/-liste der Kandidaten resultieren.

Ein Äquivalent eben solcher Auswahlgespräche sollte daher im Vergabeprozess berücksichtigt werden und als Gegenstand in die Diskussion um modernisierende Änderungen im „Masterplan Medizinstudium 2020“ Eingang finden.

Die zusammengefassten Ergebnisse aus schriftlichem Eignungstest und Auswahlgespräch bilden anschließend – neben der Abiturnote – die Grundlage für die Zulassung zum Medizinstudium.

### **III. Fazit**

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten spricht sich demnach für ein vielschichtiges Auswahlverfahren bezüglich des Zugangs zum Medizinstudium aus. Es ist durch die Gesetzgebung dafür Sorge zu tragen, durch eine ausreichende Ausschöpfung der bereits vorhandenen Vergabemöglichkeiten, den qualifiziertesten Bewerbern ein Studium der Humanmedizin zu ermöglichen.

Aus Anlass des Urteils des Bundesverfassungsgerichts fordert der Ring Christlich-Demokratischer Studenten, bei den zu bestimmenden Vorgaben für das Auswahlverfahren, neben der Wartezeitquote und Abiturnote, Eignungstests sowie bereits vorhandene praktische Fertigkeiten und die Sozialkompetenz, welche über Auswahlgespräche ermittelt werden können, zu berücksichtigen, um auf diese Weise die bestmöglichen Kandidaten für ein Medizinstudium herauszufiltern und somit auch in Zukunft deutschlandweite hervorragende medizinische Versorgung sicherzustellen.



# **Erleichterung des Zugangs von Studienabbrechern zu einer dualen Ausbildung**

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) fordert die Länder dazu auf, bessere Möglichkeiten zu schaffen, um Studienabbrechern einen Wechsel in die duale Ausbildung zu ermöglichen. Dazu erachtet der RCDS die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Hochschulen als zentrales Element, welches von Seiten der Hochschulen stärker fokussiert werden muss. Dafür sollen in den einzelnen Bundesländern, insbesondere bei den Industrie- und Handelskammern (IHK) als Prüfungsorgane für Gesellen- und Meisterprüfungen, die Prüfungsordnungen ergänzt und flexibilisiert werden, um dies zu ermöglichen. Das Ziel ist die Anrechnung von Studienleistungen der Abbrecher in einer Ausbildung, sodass diese im Idealfall direkt für eine Fortbildungsprüfung wie etwa zum Fachwirt oder zum Industriemeister zugelassen werden können.

## **I. Aktuelle Situation**

Laut einer Studie des Deutschen Zentrums für Hochschul- und Wissenschaftsforschung (DZHW) aus dem Jahr 2014 brechen ca. 30 Prozent der Studenten ihr Erststudium ab.<sup>1</sup> Oftmals stellt dies eine schwierige Situation dar, da ein Studienabbruch leicht als Verwerfung im Lebenslauf angesehen wird. Nicht jeder Studienabbrecher strebt im Anschluss erneut einen akademischen Studiengang an. Das Ziel muss es sein, jenen Studenten einen vereinfachten Übergang in eine duale Ausbildung zu ermöglichen, um ihnen eine langfristige Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Für den RCDS stehen zwei Aspekte im Vordergrund: Zum einen soll die Qualität der dualen Ausbildung erhalten bleiben, welche in Deutschland auf einem, auch im europäischen Bereich, sehr hohen Niveau steht. In dieses System sollen Studienabbrecher gut integriert werden. Zum anderen sollen Studienabbrechern neue Perspektiven eröffnet werden, indem sie auch ihre bisher im Studium erworbenen Kenntnisse einbringen können, ohne zu einem kompletten Neustart in einem fachlich passenden spezifischen Ausbildungsgang gezwungen zu werden. Durch einen erleichtern Übergang können die bereits erworbenen Kompetenzen der ehemaligen Studenten optimal genutzt werden.

## **II. Umsetzung**

---

<sup>1</sup> [www.dzhw.eu/pdf/pub\\_fh/fh-201404.pdf](http://www.dzhw.eu/pdf/pub_fh/fh-201404.pdf) abgerufen am 19.2.2018

## Erleichterung des Zugangs von Studienabbrechern zu einer dualen Ausbildung

Um vor allem diesen Übergang zu vereinfachen, fordert der RCDS die flächendeckende Einführung von Übergangsregelungen zwischen Studium und dualer Ausbildung. Diesbezüglich erachtet der RCDS unter anderem den praktizierten Ansatz der IHK Rheinland-Pfalz als auch für andere Regionen vielversprechend, um Studienabbrechern den Übergang in eine Berufsausbildung zu erleichtern. Demnach sollen ehemalige Studenten, welche mindestens 90 ECTS Punkte erreicht haben und zwei Jahre Berufserfahrung vorweisen können, eine Fortbildungsprüfung ablegen können. Damit geht die Erfahrung aus dem Studium nicht verloren. Gleichzeitig kann so sichergestellt werden, dass ein hohes Niveau seitens der Kandidaten vorliegt<sup>2</sup>. Mit der Prüfung zum Fachwirt oder zum Industriemeister erreichen die Studienabbrecher somit schnell einen Berufsabschluss, der nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen auf einer Stufe mit dem Bachelor-Abschluss einer Hochschule steht.

Die hier vorgeschlagene Regelung bietet mehrere Vorteile: 90 ECTS-Punkte stellen die Hälfte eines durchschnittlichen Bachelorstudiums von 180 ECTS-Punkten dar. Somit kann sichergestellt werden, dass trotz des Studienabbruchs erhebliche fachliche Grundkenntnisse bestehen. Durch die Voraussetzung von zwei Jahren praktischer Arbeitszeit wird ebenfalls dafür gesorgt, dass diese erworbenen Kenntnisse auch in der Praxis hinreichend umgesetzt werden können. Auf diese Weise wird das Leistungsprinzip berücksichtigt, für welches der RCDS seit jeher eintritt. Außerdem wird ein erleichterter Zugang zum Arbeitsmarkt für die bisherigen Studenten geschaffen. Des Weiteren eröffnet die Eingliederung von Studienabbrechern in die duale Ausbildung die Chance, gleichzeitig dem Fachkräftemangel auf der einen und der Überakademisierung auf der anderen Seite vorzubeugen.

Weiterhin stellt das „Switch“-Programm in Aachen ein nachahmenswertes Projekt dar, um den Übergang von Studienabbrechern in eine duale Ausbildung zu ermöglichen. „Switch“ fungiert dabei als „Full-Service-Agentur“ für Studienabbrecher. Die Studienabbrecher bzw. potentiellen Studienabbrecher reichen ihre Bewerbungsunterlagen bei „switch“ ein und nehmen an einem Eignungstest sowie einer Berufsberatung teil. Auf dieser Grundlage wird ein Kurzprofil des Bewerbers erstellt, das die Agentur, mit Hilfe der Wirtschaftsförderung der Stadt Aachen, an Unternehmen weiterleitet, welche Ausbildungsplätze für Studienabbrecher anbieten. Interessierte Arbeitgeber kontaktieren die Bewerber mit dem Ziel einer um bis zu 18 Monate verkürzten Be-

---

<sup>2</sup> <http://www.landeszeitung-rlp.de/2016/01/25/studienabbrecher-haben-leichteren-uebergang-in-berufliche-ausbildung/><http://www.landeszeitung-rlp.de/2016/01/25/studienabbrecher-haben-leichteren-uebergang-in-berufliche-ausbildung/> aufgerufen am 31.1.2018

## **Erleichterung des Zugangs von Studienabbrechern zu einer dualen Ausbildung**

rufsausbildung. Darüber hinaus fungiert die Agentur auch als Informationsplattform und Ansprechpartner für Studienabbrecher und Unternehmen.

### **III. Ausblick**

Ein Studienabbruch ist in unserer Gesellschaft immer noch nicht in ausreichendem Maße akzeptiert. Der vorliegende Antrag möchte Auswege aufzeigen, um Studienabbrechern eine schnelle und aussichtsreiche Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu geben, ihre Erfahrungen zu nutzen und diese dem Arbeitsmarkt zugänglich zu machen.

## **Lehrverfassungen und Lehrprofile als individuelle Lehrleitbilder für Hochschulen**

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) unterstützt die Forderung des Wissenschaftsrats<sup>1</sup> nach der Einführung von Lehrverfassungen und Lehrprofilen an Hochschulen, um individuelle Maßstäbe für die Ausgestaltung guter Lehre festzulegen und nach außen zu tragen. Sie sollen von Vertretern aller Statusgruppen der Hochschule gemeinsam als Leitbilder der universitären Lehre am jeweiligen Standort erarbeitet werden, sodass die Debatte zum Thema Lehre neu und direkt an den Hochschulen entfacht wird.

### **Im Einzelnen:**

Aktuell präsentieren sich viele Hochschulen in eher oberflächlichen Kompetenzprofilen, die – wenn überhaupt – nur sehr allgemeine Informationen über die Lehre an der jeweiligen Institution enthalten. Es fehlt an einer zentralen Festschreibung der angestrebten Lehrstrukturen und -techniken.

An dieser Stelle setzten Lehrverfassungen an. Sie bündeln fächerübergreifende, didaktische Leitlinien, die das Selbstverständnis der Hochschulen als Lehrinstitutionen festhalten. In ihnen wird ausgearbeitet, was Hochschulen unter guter Lehre verstehen und welche Ziele, Schwerpunkte und Strategien sie sich in diesem Bereich setzen. Der Begriff Verfassung ist dabei im Sinne einer selbst gegebenen Ordnung zu verstehen, die rein normativ bindend ist.

In den Lehrverfassungen soll so beispielsweise vermerkt werden, ob eine Hochschule spezifischen Lehr- oder Lernphilosophien folgt und welche Kompetenzen sie damit im Einzelnen vermitteln möchte (z. B. vordergründige Vermittlung von Fachwissen oder besondere Ermunterung zu analytischem Denken). Es soll festgelegt werden, ob Studiumsverläufe eher starr vorgeschrieben oder von den Studenten individuell ausgestaltet werden können und ob Hochschulen präsenzorientierte Lehrformate favorisieren oder den eigenständigen Selbstlernphasen der Studenten mehr Gewicht verleihen möchten. Themen können zudem sein, wie digitale Medien in die Lehre eingebunden werden sollen, ob bevorzugt bestimmte Prüfungsformate verwendet werden sollen und je nach individueller Schwerpunktsetzung der Hochschule z. B. auch das Verhältnis von Hochschullehrern und Studenten oder die Ausgestaltung der Studienanfangsphase.

---

<sup>1</sup> Wissenschaftsrat (2015): Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt - Zweiter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, sowie: Wissenschaftsrat (2017): Strategien für die Hochschullehre – Positionspapier.

## **Lehrverfassungen und Lehrprofile als individuelle Lehrleitbilder für Hochschulen**

Ein Leitbild zur Lehre, das sich dem Konzept der Lehrverfassung annähert, findet sich beispielsweise an der Universität Bielefeld.<sup>2</sup> Dort wird als Ideal ein vorrangig individuelles Studium festgeschrieben und daher ein hohes Maß an Flexibilität bei der Fächerkombination und Studienverlaufsgestaltung angestrebt. Studenten sollen möglichst oft in die Interaktion mit Hochschullehrern und Kommilitonen treten und dabei in verschiedenen Lehr- und Prüfungsformaten sowie in einer Verknüpfung von Selbst- und Präsenzstudium arbeiten. Ziel ist es, neben der Vermittlung fachspezifischen Wissens auch die Persönlichkeitsbildung der Studenten zu fördern.

Auf Ebene der Studiengänge wird das Konzept der Lehrverfassungen durch Lehrprofile aufgegriffen und auf die Ebene der Studiengänge übertragen. So werden auch fachspezifische Methodik- und Kompetenzziele festgehalten und die in den Lehrverfassungen verankerten Leitlinien für den jeweiligen Fachbereich konkretisiert.

Die Erarbeitung und regelmäßige Aktualisierung der Lehrverfassungen und -profile findet in Zusammenarbeit von Professoren, Hochschulleitern und Studentenvertretern z. B. im Rahmen eines dafür gegründeten Gremiums statt, sodass die Lehre im universitären Dialog zum Thema wird und die Ausgestaltung unter dem Einfluss der Studentenschaft geschieht. Dadurch übernehmen alle Mitglieder der Hochschule Verantwortung für die Lehrqualität und identifizieren sich mit ihrer eigenen Hochschule als Lehrinstitution.

Da die gewählten Konzepte in einem zentralen Format festgehalten und veröffentlicht werden, wird das Engagement für die Lehrqualität nach außen hin sichtbar und somit zum selbstformulierten Anspruch der Hochschule an sich selbst. Sie muss sich an diesen Standards messen lassen und sie systematisch in ihr Qualitätsmanagement einbinden. So kann beispielsweise festgelegt werden, dass Veranstaltungen, die die geforderten Kriterien nicht erfüllen, nicht in den Modulkatalog aufgenommen werden.

Die Hochschulen können sich zudem durch konkrete Lehrleitbilder voneinander abgrenzen und verdeutlichen, was es bedeutet, Student am jeweiligen Standort zu sein. So wird auch der Wettbewerb zwischen den Hochschulen gefördert und Studieninteressierten eine wichtige Hilfestellung im Rahmen der Entscheidung für eine Institution geboten.

---

<sup>2</sup> [https://www.uni-bielefeld.de/\(de\)/lehren/profil.html](https://www.uni-bielefeld.de/(de)/lehren/profil.html), erwähnt in: Wissenschaftsrat (2015): Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt - Zweiter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels.

**Lehrverfassungen und Lehrprofile  
als individuelle Lehrleitbilder für Hochschulen**

## **Erwerbstätige zurück an die Hochschulen – Ausgestaltung wissenschaftlicher Weiterbildung**

Die als vierte industrielle Revolution zusammengefassten Entwicklungen und Konsequenzen der Automatisierung und Digitalisierung werden grundlegend und nachhaltig die Art und Weise beeinflussen, wie in Deutschland gearbeitet, produziert und gelernt wird. Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) erachtet aus diesem Grund die Förderung und den Ausbau *Lebenslangen Lernens* als essentiell, um dem technologischen Wandel und der daraus resultierenden, stärkeren und schnelleren Veränderung von Aufgabenprofilen zu begegnen. Insbesondere sieht der RCDS die Hochschulen in der Bereitstellung von Weiterbildungsmöglichkeiten, sogenannter „*wissenschaftliche Weiterbildung*“, verstärkt in der Pflicht und fordert eine engere Verzahnung zwischen Hochschulen und Betrieben zur Schaffung eines koordinierten und zertifizierten Bildungsangebots für Erwerbstätige.

### **Im Einzelnen:**

#### **I. Ausgangslage**

Unter Experten ist strittig, bis zu welchem Grad Entwicklungen im Zuge von Industrie 4.0<sup>1</sup> langfristig das Beschäftigungsniveau beeinflussen werden, wenngleich in der öffentlichen Debatte die Befürchtung eines immensen Verlustes an bestehenden Arbeitsplätzen besonders ausgeprägt ist.<sup>2</sup> Erst im Februar 2018 warnte der IT-Branchenverband Bitkom gar vor dem Wegfall jeder zehnten Stelle (insgesamt 3,4 Millionen) in den nächsten fünf Jahren. Wesentlicher Grund für Einschätzungen dieser Art ist, dass die vierte industrielle Revolution im Gegensatz zu wirtschaftlichen Umbrüchen der Vergangenheit nicht nur einzelne Industriesektoren betrifft, sondern insbesondere der Digitalisierung zuzuschreibende Innovationen<sup>3</sup> sämtliche Bereiche berühren.<sup>4</sup> Somit kann strukturellen Veränderungen nur begrenzt durch eine Verschiebung von Arbeitskraft in andere Industriesektoren begegnet werden.<sup>5</sup> Es ist daher unerlässlich, dass Erwerbstätige sämtlicher Bildungsniveaus, Tätigkeitsbereiche und Berufsprofile sich künftig

---

<sup>1</sup> Unter Industrie 4.0 ist gemeinhin der Einsatz intelligenter und digital vernetzter Systeme zur Ermöglichung autonomer Produktion und automatisierter sowie individualisierter Herstellung von Produkten und Dienstleistungen zu verstehen, vgl. „Was ist Industrie 4.0?“, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, <http://www.plattform-i40.de/I40/Navigation/DE/Industrie40/WasIndustrie40/was-ist-industrie-40.html> und „Industrie 4.0“, Bundesministerium für Bildung und Forschung, <https://www.bmbf.de/de/zukunftprojekt-industrie-4-0-848.html>, beide gesichtet am 30.01.2018.

<sup>2</sup> Den Meilenstein hierfür legten – gleichwohl in Bezug auf die USA – Frey, Osborne (2013): *The Future of Employment: How Susceptible are Jobs to Computerisation?*

<sup>3</sup> Man denke beispielhaft an Deep-Learning Algorithmen, die bereits erfolgreich zur Tumorerkennung mittels Bildanalyse von CT-Scans eingesetzt werden oder sog. E-Discovery-Software, die Rechtsdokumente in einem Bruchteil der Zeit zu untersuchen und auszuwerten vermag, welche hierfür bspw. eine Rechtsanwaltsfachangestellte benötigt. Auch bestimmte Formen des Journalismus werden bereits automatisiert. Vgl. „Automation and anxiety - The impact on jobs“, *The Economist*, 25.06.2016, <https://www.economist.com/news/special-report/21700758-will-smarter-machines-cause-mass-unemployment-automation-and-anxiety>, gesichtet am 30.01.2018.

<sup>4</sup> Wolter et al. (2016): *Economy 4.0 and its labour market and economic impacts*, S. 59f., [http://doku.iab.de/forschungsbericht/2016/fb1316\\_en.pdf](http://doku.iab.de/forschungsbericht/2016/fb1316_en.pdf)

<sup>5</sup> „Automation and anxiety - The impact on jobs“, *The Economist*, 25.06.2016, <https://www.economist.com/news/special-report/21700758-will-smarter-machines-cause-mass-unemployment-automation-and-anxiety>, gesichtet am 30.01.2018.

## Erwerbstätige zurück an die Hochschulen – Ausgestaltung wissenschaftlicher Weiterbildung

kontinuierlich an die zu erwartenden, mitunter radikalen Veränderungen ihrer Beschäftigung anpassen und weiterbilden. Dieser Prozess wird als „*Lebenslanges Lernen*“ bezeichnet.<sup>6</sup>

Hochschulen können als Anbieter wissenschaftlicher Weiterbildung wie keine zweite Institution einem hohen Anspruch an Qualität und Aktualität der vermittelten Inhalte gerecht werden, etwa durch die Einbeziehung jüngster Forschungsergebnisse und -methoden.<sup>7</sup> Weiterbildung kann in diesem Sinne auch als Instrument des wechselseitigen Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft funktionieren. Neben dem Erwerb von Wissen und fachlicher Kompetenz eignen sich vor allem Hochschulen durch die Erfahrung und Qualifikation der Dozenten zur Vermittlung allgemeiner Problemlösungskompetenz und Soft Skills.

Die Schweiz hat Lebenslanges Lernen bereits als zentralen Bestandteil von Hochschulbildung etabliert. Im Gesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen werden diese verpflichtet, „*Studierende und Fachkräfte auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet [auszubilden] und die permanente Weiterbildung [zu] sichern.*“<sup>8</sup> Die Schweizer Universitäten formulieren als Ziel wissenschaftlicher Weiterbildung, „*wissenschaftlichen Anspruch mit Praxis- und Transferorientierung*“ zu kombinieren. Wissenschaftliche Weiterbildung „*orientiert sich an den Bedürfnissen und Erwartungen der Teilnehmenden, der Gesellschaft und der Wirtschaft.*“<sup>9</sup> Dies sollte gleichermaßen als Vorbild für die deutsche Hochschullandschaft dienen.

Paradoxerweise verspricht gerade die Digitalisierung, welche Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vor enorme Herausforderungen stellen wird, besseres lebenslanges Lernen als bisher: Elemente des digitalen Lernens, auch „*E-Learning*“, lassen zeit- und ortsunabhängiges Lehren und Lernen zu und helfen dem Einzelnen somit, die besonderen Anforderungen von Weiterbildung neben dem Beruf zu erfüllen.

Um eine zeitgemäße, kontinuierliche Weiterbildung an Hochschulen als wichtigen Bestandteil Lebenslangen Lernens zu etablieren, fordert der RCDS aus den genannten Gründen eine Verbesserung der Rahmenbedingungen von Lebenslangem Lernen und die Koordinierung der vermittelten Inhalte durch sämtliche Beteiligten, insbesondere durch einen stärkeren Austausch zwischen Wirtschaft und Wissenschaft.

---

<sup>6</sup> Die Europäische Kommission definierte im Jahr 2000 lebenslanges Lernen als „alles Lernen während des gesamten Lebens, das der Verbesserung von Wissen, Qualifikationen und Kompetenzen dient und im Rahmen einer persönlichen, bürgergesellschaftlichen, sozialen bzw. beschäftigungsbezogenen Perspektive erfolgt.“

<sup>7</sup> „Hochschulen als Weiterbildungsanbieter – Formate wissenschaftlicher Weiterbildung stellen sich der Praxis“, Oktober 2012, [https://www.leuphana.de/fileadmin/user\\_upload/Forschungseinrichtungen/ipm/files/hochschulen\\_als\\_weiterbildungsanbieter.pdf](https://www.leuphana.de/fileadmin/user_upload/Forschungseinrichtungen/ipm/files/hochschulen_als_weiterbildungsanbieter.pdf), gesichtet am 04.02.2018.

<sup>8</sup> „Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen“ vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Mai 2017), Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, siehe <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910256/201705010000/414.110.pdf>, gesichtet am 30.01.2018

<sup>9</sup> Formuliert durch „Swissuni“, den schweizerischen Verband der wissenschaftlichen Weiterbildung, dessen Mitglieder die Weiterbildungsstellen aller Schweizer Universitäten sind, auf <http://www.swissuni.ch/weiterbildung-hochschulen>, gesichtet am 30.01.2018.



## **II. Organisation von Weiterbildungsprogrammen**

Derzeit sind Weiterbildungsstudiengänge an Hochschulen nicht in der Breite vorgesehen. Daher schlägt der RCDS zur Stärkung des lebenslangen Lernens die Etablierung von Weiterbildungsstudiengängen an Hochschulen nach dem Vorbild der Nachbarländer Schweiz, Österreich und Liechtenstein vor, um die in Deutschland bereits existierenden, im Folgenden diskutierten Modelle weiterzuentwickeln. Hierdurch wird die bestehende Beschlusslage<sup>10</sup> des RCDS bzgl. stärkerer Modularisierung des Studiums und Förderung von wissenschaftlicher Weiterbildung aufgegriffen und konkretisiert.

Zurzeit sind in Deutschland zwei Modelle für weiterbildende Hochschulstudien verbreitet: nicht-konsequente Master-Studiengänge und Zertifikatskurse. Bisherige nicht-konsequente Masterstudiengänge besitzen einen enormen zeitlichen Umfang; in der Regel sind 120 ECTS vorgesehen<sup>11</sup>, damit den Absolventen die Möglichkeit zur Promotion offengehalten wird. Ein weiterbildender Abschluss sollte aber in der Regel nicht den Anspruch haben, eine Promotion zu ermöglichen, sondern vielmehr dem individuellen Berufsleben in der Wirtschaft Rechnung zu tragen. Zweifelsfrei stellen Abschlüsse solchen Umfangs für viele Arbeitnehmer eine finanzielle wie zeitliche Hürde dar und mindern so die Nachfrage nach wissenschaftlicher Weiterbildung. Der RCDS sieht hier Nachbesserungsbedarf und hält eine Reduzierung des Umfangs nicht-konsequenter Abschlüsse für dringend notwendig, um das Angebot von Weiterbildung an Hochschulen zu stärken.

Darüber hinaus ist im Falle des nicht-konsequenten Masters die Namenswahl den Hochschulen freigestellt, was die Transparenz von Weiterbildungsstudiengängen beeinträchtigt. Es dürfen beliebige Namen anstatt der sechs für grundständige Studien erlaubten Masterbezeichnungen<sup>12</sup> – Master of Engineering/Science/(Fine) Arts/Music/Laws – verwendet werden. In der Folge gibt es etwa die akademischen Grade „*Master of Public Policy (MPP)*“ an der Universität Duisburg-Essen<sup>13</sup>, den „*Master of Medicine, Ethics and Law (M. mel.)*“ an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg<sup>14</sup> oder etwa den „*Master of Arts (Library and Information Science) M. A. (LIS)*“ an der Humboldt-Universität zu Berlin<sup>15</sup>. Auch die Kultusministerkonferenz erkennt das Problem

---

<sup>10</sup> Insbesondere im Antrag „Studium in Deutschland flexibler gestalten“, beschlossen auf der Bundesdelegiertenversammlung 2016, aber auch etwa im Grundsatzprogramm „Zukunft miteinander gestalten“, beschlossen auf der Bundesdelegiertenversammlung 2013 und im Antrag „Bologna 2.0 – Bologna weiterentwickeln und stärken“, beschlossen auf der Bundesdelegiertenversammlung 2011.

<sup>11</sup> „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010“, Kultusministerkonferenz, [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf).

<sup>12</sup>Ebd.

<sup>13</sup> „Master of Public Policy (MPP)“, Universität Duisburg-Essen, <https://www.uni-due.de/studienangebote/studiengang.php?id=155>, archiviert am 07.01.2018 unter <https://perma.cc/8EDJ-DAVE>

<sup>14</sup> „Medizin - Ethik - Recht“, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, <https://studienangebot.uni-halle.de/medizin-ethik-recht-master-120>, archiviert am 07.01.2018 unter <https://perma.cc/H532-EVME>

<sup>15</sup> „Masterstudiengang Bibliotheks- und Informationswissenschaft“, Humboldt-Universität zu Berlin, <https://www.ibi.hu-berlin.de/de/studium/fernstudium/interessierte>.

## **Erwerbstätige zurück an die Hochschulen – Ausgestaltung wissenschaftlicher Weiterbildung**

an, hat aber seit Jahren keine Einigung erzielen können: „Für die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und die internationale Zusammenarbeit ist es erforderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Abschlussbezeichnungen sicherzustellen.“<sup>16</sup> Der RCDS setzt sich deshalb dafür ein, für die Bezeichnung von weiterbildenden Studiengängen einen gemeinsamen Rahmen zu schaffen.

Durch den stetigen Wissenswandel treten immer stärker einzelne Qualifikationen an die Stelle von Abschlüssen, weshalb auch heute schon häufig Zertifikate, etwa in Onlinekursen, sog. Massive Open Online Courses (MOOCs), zum Nachweis von Weiterbildung vergeben werden. Da jedoch keine regulierenden Rahmenbedingungen existieren, geben Zertifikate nur begrenzt Aufschluss über Umfang, Inhalt und Qualität. Arbeitnehmer werden dadurch in ihrer Mobilität eingeschränkt, weil sie möglicherweise trotz einer fundierten, kontinuierlichen Weiterbildung ohne adäquaten Bildungsnachweis dastehen.

Zur Lösung der genannten Probleme schlägt der RCDS die Schaffung eines einheitlichen Nachweises in Form eines Abschlusses für Weiterbildungsprogramme an Hochschulen vor. Dies wird bereits in den Nachbarstaaten Schweiz, Liechtenstein und Österreich durch den „*Master of Advanced Studies*“ (MAS) angeboten. Dieser umfasst inklusive Abschlussarbeit 60 ECTS und damit weniger als die üblichen 120 ECTS für Masterstudiengänge, berechtigt aber im Allgemeinen nicht zur Promotion. Das erfasst, wie oben ausgeführt, die Berufswirklichkeit im Gegensatz zu herkömmlichen weiterbildenden Studiengängen deutlich besser und durch eine zusätzliche Akkreditierung könnte zusätzliche Sicherheit bezüglich der Qualität geschaffen werden. Besonders bemerkenswert ist, dass die Möglichkeit angeboten werden kann, einen MAS in Stufen abzulegen und aus einzelnen, voneinander unabhängigen Modulen zusammenzusetzen, die ihrerseits auch an verschiedenen Einrichtungen absolviert worden sein können. Dies spiegelt die oben bereits diskutierte Realität der Onlinekurse besser wider, welche meist einzelne Zertifikatskurse sind. Diese ließen sich dann in einem MAS zusammenfassen, der das Potential besitzt, eine Vielzahl von existierenden Unsicherheiten zu beseitigen. Bei einer Umsetzung des MAS ist die Einordnung in den „*Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen*“ zu prüfen, wofür allerdings bereits in Staaten mit dem MAS Ansätze bestehen.

### **III. Etablierung von Weiterbildungsprogrammen**

#### **A. „Bildungscockpit“, eine Onlineplattform für Bildungsprogramme**

Eine Möglichkeit zum Nachweis absolvierter Bildungsprogramme und erlangter Kompetenzen

---

<sup>16</sup> „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 in der Fassung vom 04.02.2010“, Kultusministerkonferenz, [http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf).

## **Erwerbstätige zurück an die Hochschulen – Ausgestaltung wissenschaftlicher Weiterbildung**

bietet nicht nur die Einrichtung von berufsfreundlichen Weiterbildungsprogrammen, sondern zusätzlich dazu die vermehrte Nutzung von digitalen Möglichkeiten. Konkret fordert der RCDS die Einrichtung eines „*Bildungscockpits*“, das die leichte Übersicht über abgeschlossene und sich potentiell anschließende Bildungsprogramme in einem Onlineportal erlaubt.

Es existieren bereits Onlineplattformen, die in ähnliche Richtungen gehen. So hat die Regierung Singapurs die Website „*SkillsFuture*“<sup>17</sup> ins Leben gerufen, die für jede Bildungsetappe, von Grundschul- bis Rentenalter, Zugriff auf Informationen, entsprechende Weiterbildungskurse und finanzielle Unterstützung bietet. Bereits bestehende Ansätze auf europäischer und nationaler Ebene, insbesondere Europass<sup>18</sup> und „*ProfilPASS*“<sup>19</sup>, könnten durch das Bildungscockpit erweitert werden.

Eine schrittweise Einführung dieses neuen Konzepts könnte den Gesamtaufwand reduzieren und zum Aufbau von Erfahrungswerten beitragen. Hierfür bietet die wissenschaftliche Weiterbildung einen guten Einstiegspunkt: So ist das Bildungscockpit stark auf den Arbeitsmarkt ausgerichtet und würde damit besonders von der Einführung der Maßnahme profitieren. Bei positiven Erfahrungswerten sollte dann eine Ausweitung auf weitere Bildungsprogramme angegangen werden.

Zuletzt birgt die Einrichtung einer zentralen Onlineplattform immer Risiken in Bezug auf den Datenschutz. Das Projekt Europass hat aber bereits demonstriert, dass es möglich ist, den Großteil der Daten beim Nutzer selbst zu speichern. In der Tat hält die Website von Europass gar keine Nutzerdaten bei der Benutzung vor.

### ***B. Finanzierung***

Im Rahmen einer möglichen Umsetzung oben beschriebener Weiterbildungsangebote stellt sich zwangsläufig die Frage der Finanzierung. Zweifelsfrei sollten jene Akteure die Kosten tragen, die durch Weiterbildungserfolg maßgeblich einen Vorteil erlangen. Dabei gilt, dass die Finanzierung von firmenspezifischer Weiterbildung überwiegend in der Verantwortung und im Interesse des Arbeitgebers liegt und der Erwerb von nicht-firmenspezifischen Fähigkeiten beim Arbeitnehmer, der hierdurch seinen Wert auf dem Arbeitsmarkt steigern und sich unter Umständen auf einen Berufswechsel vorbereiten kann.

---

<sup>17</sup> „SkillsFuture“, Government of Singapore, <http://www.skillsfuture.sg/>, gesichtet am 30.01.2018.

<sup>18</sup> Die EU-Kommission schreibt: „Der 2005 eingeführte Europass ist ein Portfolio von fünf unterschiedlichen Dokumenten, [...] Zwei Europass-Dokumente sind vom Betreffenden selbst auszufüllen: der Europäische Lebenslauf (CV) und das Europass-Sprachenportfolio, die drei anderen werden von den Bildungseinrichtungen ausgestellt: der Europass-Diplomzusatz, die Europass-Zeugnisleräuterung und der Europass-Mobilitätsnachweis. Allen Dokumenten sind derselbe Markenname (Europass) und dasselbe Logo gemeinsam.“, in: „Bewertung der Europass-Initiative“, Europäische Kommission, 18.12.2013, [https://europass.cedefop.europa.eu/sites/default/files/europass\\_commission\\_report-de.pdf](https://europass.cedefop.europa.eu/sites/default/files/europass_commission_report-de.pdf), gesichtet am 30.01.2018.

<sup>19</sup> „ProfilPASS“, Deutsches Institut für Erwachsenenbildung – Leibniz-Zentrum für Lebenslanges Lernen e.V., <http://www.profilpass.de/>, gesichtet am 30.01.2018.

## Erwerbstätige zurück an die Hochschulen – Ausgestaltung wissenschaftlicher Weiterbildung

Durch Weiterbildung profitiert auf Grund einer Steigerung der Produktivität, verbunden mit positivem Einfluss auf das Wirtschaftswachstum, gleichwohl nicht nur der Einzelne, sondern über Beschäftigungsaufbau auch die Allgemeinheit – etwa durch eine Verbesserung der finanziellen Lage der Sozialversicherungen oder höhere Steuereinnahmen. Um solchen positiven externen Effekten Rechnung zu tragen, ist staatliche Unterstützung notwendig und sinnvoll.<sup>20</sup> Diese kann auf der einen Seite durch eine unmittelbare finanzielle Förderung der Weiterbildung an Hochschulen – etwa über eine Erweiterung des Hochschulpaktes – erfolgen, um die Gebühr solcher Studienangebote pauschal gegenüber Arbeitnehmern möglichst zu reduzieren. Auf der anderen Seite kann sich der Staat an der erforderlichen Finanzierung durch den einzelnen Erwerbstätigen beteiligen: Dies gilt sowohl für die Aufnahme eines Kredites etwa bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten als auch für eine Unterstützung der finanziellen Vorsorge.

In diesem Zusammenhang existiert mit dem Spargutschein (Weiterbildungssparen) zwar bereits die Möglichkeit, aus dem gemäß Vermögensbildungsgesetz entstandenen Ansparguthaben frühzeitig einen Betrag zu entnehmen.<sup>21</sup> Indes handelt es sich hierbei nach Einschätzung von Experten nicht um ein „echtes“ Bildungskonto, auf welches flexible Ein- und Auszahlungen vorgenommen werden können<sup>22</sup>. Während auch nach dem bisherigen Modell eine Bezuschussung der Sparbeiträge stattfindet, böte die Etablierung eines solchen Bildungskontos – etwa ähnlich zum Prinzip des Bausparens – eine übersichtliche und unbürokratische Option, um jeden gesparten Euro staatlich zu bezuschussen. Arbeitnehmer und -geber würden Beiträge einzahlen, wobei sich in der konkreten Ausgestaltung zahlreiche Möglichkeiten auf tun: Denkbar wäre etwa, dass Arbeitnehmer Beiträge in Form ihrer Freizeit einbringen können und die Kostenbeteiligung der Unternehmen durch steuerliche Anreize begünstigt wird.<sup>23</sup> Ein solches Bildungskonto könnte auch mit der bereits im vergangenen Jahr im Zuge der Debatte Arbeiten 4.0 entstandenen Forderung eines persönlichen Erwerbstätigenkontos verknüpft werden, welches nach der Idee eines „Sozialerbes“ junge Erwerbstätige mit einem Startkapital von 20.000 Euro ausstatten soll.<sup>24</sup>

---

<sup>20</sup> Rürup, Kohlmeier, o.J.: Wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung des Weiterbildungssparens (Kurzfassung).

<sup>21</sup> „Der Spargutschein“, Bundesministerium für Bildung und Forschung, <http://www.bildungspraemie.info/de/der-spargutschein.php>, gesichtet am 30.10.2018.

<sup>22</sup> Müller, Walter (2010): Berufliche Weiterbildung: Ursachen möglicher Unterinvestitionen und Anreize für Betriebe und Beschäftigte - Teil 2: Förderkonzepte für Beschäftigte, S.7, [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/so\\_23301\\_eb\\_Teil\\_2.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/so_23301_eb_Teil_2.pdf), gesichtet am 18.01.2018.

<sup>23</sup> Schmid, Bruttel (2003): Individuelle Bildungskonten: Von den europäischen Nachbarn lernen, <https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/en/publication/download/789>.

<sup>24</sup> „Nahles plant persönliches Erwerbstätigenkonto“, Handelsblatt, 13.06.2017, <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/qualifizierung-selbststaendigkeit-ehrenamt-nahles-plant-persoenliches-erwerbstaetigenkonto/19930510.html>, gesichtet am 30.01.2018 sowie erstmals erwähnt im Weißbuch Arbeiten 4.0, Bundesministerium für Arbeit und Soziale, Stand März 2017, <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a883-weissbuch.pdf>, gesichtet am 30.01.2018.

## Erwerbstätige zurück an die Hochschulen – Ausgestaltung wissenschaftlicher Weiterbildung

### C. Freistellung vom Beruf

Neben der Finanzierung ist die Sicherstellung der Freistellung vom Beruf für eine erfolgreiche Umsetzung wissenschaftlicher Weiterbildung unerlässlich. In diesem Zusammenhang wäre es zielführend, die in der Kompetenz der Länder liegenden Bildungsfreistellungsgesetze, welche bislang überwiegend einen Anspruch auf Bildungsurlaub in Höhe von fünf Tagen bei Lohnfortzahlung festlegen<sup>25</sup>, anzupassen. Momentan können Arbeitnehmer die inhaltlichen Schwerpunkte ihrer Weiterbildung selbst festlegen, wobei die nicht konkretisierte „*persönliche Weiterbildung*“ im Vordergrund steht. Denkbar wäre daher eine Ergänzung um die Möglichkeit, den Zeitraum von fünf Tagen auszuweiten<sup>26</sup>, wenn die Weiterbildung auch dem Arbeitgeber wirtschaftlich zugutekommt. Eventuell könnte außerdem ein Anspruch auf Freistellung zum expliziten Zweck eines berufsbegleitenden Studiums festgeschrieben werden.

Die Möglichkeit, in Teilzeit zu gehen oder eine Auszeit zu nehmen, um eine längere Weiterbildung wie ein Studium zu verfolgen, sollte für alle Arbeitnehmer selbstverständlich sein. Als Vorbild könnte die Bildungsvereinbarung für Weiterbildung der IG Metall von 2016 herhalten: Diese räumt Mitgliedern der Gewerkschaft den Anspruch ein, sich auf persönlichen Wunsch weiterzubilden und dafür von der Arbeit freistellen zu lassen, was zuvor nur möglich war, wenn die Qualifizierung als betrieblich notwendig oder zweckmäßig angesehen wurde.<sup>27</sup>

Ein weiteres Instrument, um lebenslanges Lernen zu ermöglichen, sind betriebliche Lernzeitkonten. Solche stellen eine effektive Maßnahme dar, Arbeitnehmer an den Kosten von Weiterbildung zu beteiligen, indem sie Betriebe durch eine (anteilige) Übernahme der Zeitinvestition entlasten, welche ansonsten erhebliche indirekte Kosten für Unternehmen verursacht.

Auf Grund der Komplexität und Tragweite des Themas und der Vielzahl möglicher Lösungsansätze ruft der RCDS zu einer weitergehenden Debatte über die Umsetzung wissenschaftlicher Weiterbildung unter Einbeziehung von Experten und Vertretern aller betroffenen Gruppen auf.

## IV. Fazit und Ausblick

Wesentliche Voraussetzung für den langfristigen Erfolg wissenschaftlicher Weiterbildung ist die Kooperation und Abstimmung der Interessen aller beteiligten Akteure. Dies gilt zum einen auf

---

<sup>25</sup> „Bildungsurlaub in Deutschland“, InfoWeb Weiterbildung, <http://www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=26>, gesichtet am 30.01.2018.

<sup>26</sup> Beispielsweise auf zehn Tage bei voller Lohnfortzahlung oder etwa auf 15 oder 20 Tage bei anteilmäßig reduzierter Lohnfortzahlung.

<sup>27</sup> „Tarifliche Bildungsteilzeit in der Metall- und Elektroindustrie“, IG Metall, 06.10.2016, <https://www.igmetall.de/tarifliche-bildungsteilzeit-in-der-metallindustrie-18207.htm>, gesichtet am 30.10.2018.

**Erwerbstätige zurück an die Hochschulen –  
Ausgestaltung wissenschaftlicher Weiterbildung**

konzeptioneller, organisatorischer Ebene und wird deutlich in der Forderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach einer „*umfassenden und langfristig ausgerichteten Qualifizierungs- und Weiterbildungsstrategie*“<sup>28</sup>, die nach Ansicht des IT-Branchenverbandes Bitkom gemeinsam durch Arbeitgeber, Gewerkschaften und zuständige Stellen entwickelt werden sollte. Nicht minder wichtig ist die Zusammenarbeit bei Erstellung und *Durchführung der einzelnen Bildungsangebote*, um den Erwartungen der Erwerbstätigen und den Bedürfnissen der Unternehmen Rechnung zu tragen, ausreichend viel berufliche Relevanz herzustellen und somit eine größtmögliche Wirksamkeit von Weiterbildung zu erzielen.

---

<sup>28</sup> „Weißbuch Arbeiten 4.0“, Stand: März 2017, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Abteilung Grundsatzfragen des Sozialstaats, der Arbeitswelt und der sozialen Marktwirtschaft, <http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a883-weissbuch.pdf>, gesichtet am 13.02.2018.

## **Indikatorgestützte Erhebung, Förderung und Auszeichnung von Hochschuldigitalisierung im Rahmen einer „Digitalinitiative“**

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) fordert das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf, gemeinsam mit den Ländern die Digitalisierung an Hochschulen stärker zu fördern und gleichzeitig herausragende Digitalisierungsfortschritte und -konzepte auszuzeichnen. Dazu erachtet der RCDS einerseits die Erhebung des jeweiligen Digitalisierungsstandes an Hochschulen für vermehrte Transparenz und Vergleichbarkeit als notwendige Maßnahme, andererseits finanzielle Anreize für zusätzlichen Wettbewerb zwischen den Hochschulen als richtungsweisend.

Hierzu spricht sich der RCDS für eine „Digitalinitiative“ aus.

### **Im Einzelnen:**

#### **I. Ausgangslage**

Fortschritte in der Hochschullehre sind heutzutage ohne die Möglichkeiten der Digitalisierung kaum noch vorstellbar. Nichtsdestotrotz fehlt Fortschritten in der Hochschullehre häufig die Wirkung in der Breite. So urteilt der Wissenschaftsrat, dass in der Lehre sichtbar werde, dass es an Instrumenten und Konzepten fehle, um die Erfolge in die Breite zu tragen und strukturell zu verankern.<sup>1</sup> Diese Feststellung erachtet der RCDS als zutreffend.

Ein zentraler Grund für die fehlende Breitenwirkung liegt nach Auffassung des RCDS im aktuellen Förderungsansatz, in dessen Zentrum der sogenannte „Qualitätspakt Lehre“ steht, der seit 2011 mit rund 2 Milliarden Euro herausragende Projekte zur Verbesserung der Hochschullehre fördert.<sup>2</sup> Während die Evaluation und die Auswertung von Erfahrungswerten neuer Ansätze Voraussetzung für eine langfristige Etablierung sind, bleibt die Bewertbarkeit der geförderten Projekte bisher weitgehend unberücksichtigt<sup>3</sup> und führt somit nicht zu einer weiteren Verbesserung bestehender Ansätze.

Ein ähnliches Bild zeichnet die Digitalisierung der Hochschullandschaft. Auch hier kommen Fortschritte häufig nicht über Einzelprojekte hinaus<sup>4</sup>, sodass die gewünschte Breitenwirkung

---

<sup>1</sup> Positionspapier zum Thema „Strategien für die Hochschullehre“, Wissenschaftsrat, 2017, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6190-17.pdf>, gesichtet am 11.01.2018

<sup>2</sup> „Qualitätspakt Lehre“, Bundesministerium für Bildung und Forschung, <https://www.bmbf.de/de/qualitaetspakt-lehre-524.html>, gesichtet am 11.01.2018

<sup>3</sup> „Der Transfer von gelungenen Projektideen und Konzepten findet bislang v.a. innerhalb der jeweiligen Hochschule (bzw. im Projektverbund) statt.“, „Evaluation des Bund-Länder-Programms für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre („Qualitätspakt Lehre)“, Abschlussbericht über die 1. Förderphase 2011-2016, ZQ Uni Mainz und Prognos AG im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, [https://www.bmbf.de/files/Abschlussbericht\\_Evaluation\\_barrierefrei.pdf](https://www.bmbf.de/files/Abschlussbericht_Evaluation_barrierefrei.pdf), 2016, gesichtet am 30.01.2018

<sup>4</sup> „E-Learning-Aktivitäten waren und sind eher Einzelinitiativen von Dozenten und kaum Teil einer universitätsweiten oder landesweiten

## **Indikatorgestützte Erhebung, Förderung und Auszeichnung von Hochschuldigitalisierung im Rahmen einer „Digitalinitiative“**

nicht entsteht. Nach Auffassung des RCDS bedarf aber gerade die Digitalisierung einer höheren Aufmerksamkeit, um auch in Zukunft die Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des Hochschulstandorts Deutschland zu erhalten. Zur langfristigen Förderung der deutschen Hochschullandschaft, vor allem im Bereich der Lehre, ist demnach nach Auffassung des RCDS eine stärkere Förderung der Digitalisierung an Hochschulen existenziell notwendig.

Im Gegensatz zur grundlegenden Förderung der Lehre bieten Fortschritte in der Digitalisierung den Vorteil, durch konkrete Indikatoren messbar zu sein, sodass genauere Förderkriterien abgeleitet werden können.

Der RCDS fordert demnach, durch ein Förderprogramm finanzielle Anreize für herausragende Digitalisierung zu setzen und diese auf Basis einer indikatorgestützten Evaluierung der Digitalisierung der Hochschulen zu bemessen. Eine neue Schwerpunktsetzung der Förderung – hin zu einer stärkeren Ausrichtung auf die Digitalisierung der Hochschulen – führt nach Auffassung des RCDS zu einer zur Stärkung der für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen notwendigen Digitalisierung, zum anderen zur ganzheitlichen Unterstützung der Lehre.

Deshalb fordert der RCDS, im Rahmen einer „Digitalinitiative“ herausragende Digitalisierungskonzepte und -fortschritte unter Verwendung von klaren Kriterien auszuzeichnen und mit ausreichenden finanziellen Mitteln zu fördern.

### **II. Indikatoren von Digitalisierung**

Die Bewertung von Hochschullehre ist generell anspruchsvoll, sodass sich hier in der Vergangenheit auf Lehrkonzepte konzentriert wurde. Dies trifft etwa auf den Qualitätspakt Lehre zu, der herausragende Projekte in der Lehre nach einer mehrstufigen Bewertung durch ein Expertengremium auszeichnet und fördert.

Die Auszeichnung von Digitalisierung kann hingegen auf klare, objektive Kriterien gestützt werden, die die Bewertung gegenüber der Hochschullehre vereinfacht und vor allem durch diese klaren Indikatoren zu einer höheren Transparenz führt. Dies hat zur Folge, dass ein Bewertungsprozess als solcher ungemein vereinfacht werden kann und zusätzlich den Hochschulen die Möglichkeit gegeben wird, sich an diese klaren Kriterien anzupassen und somit gezielt ihre Digitalisierung zu fördern.



## Indikatorgestützte Erhebung, Förderung und Auszeichnung von Hochschuldigitalisierung im Rahmen einer „Digitalinitiative“

Der RCDS hat bereits in der Vergangenheit fortwährend seine Digitalisierungsziele definiert, aus denen sich die Kriterien für gute Digitalisierungskonzepte ableiten und grob in die Kategorien „Digitalinfrastruktur“ und „Digitale Lehre“ einteilen lassen:

### 1. Digitalinfrastruktur

Gerade eine hinreichende Infrastruktur bietet für die Digitalisierung einer Hochschule eine entscheidende Voraussetzung, auf deren Grundlage allein die digitalen Möglichkeiten genutzt werden können, sodass diese unzweifelhaft als Basis bei der Bewertung von Digitalisierung – auch wenn vieles von diesen bereits Standard sein sollte – mit anzusetzen ist:

#### a) WLAN-Abdeckung

Für den lernenden Studenten hat sich das Internet zur ersten Informationsquelle entwickelt. Daher sollte ein Internetzugang in allen Lehr- und Lernräumen zur Verfügung stehen. Dies könnte etwa über die dortige WLAN-Abdeckung oder die insgesamt verfügbare Datenrate pro Student gemessen werden und somit als ein erstes Kriterium dienen, um gerade eine digitale Grundausstattung sicherzustellen.

#### b) E-Governance

Als weiteres Kriterium sollte die Verbreitung von E-Governance erhoben werden. Dies umfasst unter anderem die Existenz von Online-Diensten für Studentenwerke, Studentensekretariat, Prüfungsamt und Bibliothek. Dabei könnte insbesondere die Möglichkeit zur Online-Prüfungsanmeldung und Ausstellung von Online-Immatrikulationsbescheinigungen, aber auch der Umfang des digitalen Literaturbestands betrachtet werden.

Als ein weiteres hiermit zusammenhängendes Kriterium ist die Verfügbarkeit eines Lernmanagementsystems zu betrachten, d.h. eine zentrale Anlaufstelle für das digitale Lernen, und das Vorhandensein von grundlegenden Funktionen, wie das Teilen von Dokumenten, aber auch die Kommunikationsmöglichkeiten mit Dozenten und anderen Studenten.

#### c) Kooperationen

Darüber hinaus sollte für die Bewertung von jeglichen Softwareprojekten das Ausmaß der Kooperation mit anderen Hochschulen beachtet werden, um hier auch auf das Nutzen möglicher Synergien einzugehen und dies zu fördern.

## *2. Digitale Lehre*

Neben den Grundlagen der Infrastruktur muss Digitalisierung jedoch auch in die Lehre einfließen, damit diese den Studenten zugutekommt. Folglich erachtet der RCDS, dass auch in diesem Bereich zwingend Kriterien aufgestellt werden müssen, die in die Bewertung einfließen.

### a) Online-Medienelemente

In der digitalen Lehre wäre ein offensichtliches Kriterium die Quote an Veranstaltungen, die von Online-Videoelementen Gebrauch machen, allerdings müssen hierbei auch vergleichbare Ansätze wie Audiomitschnitte berücksichtigt werden.

### b) „Digitaldidaktik“

Daneben können auch „weichere“ Kriterien angeführt werden, wie das Vorhandensein eines Kompetenzzentrums für Digitaldidaktik und die Regelmäßigkeit der Weiterbildung von Dozenten in (digitaler) Hochschullehre. Gerade die Schulung der Dozenten gilt in der Forschung als wichtiges Mittel, um Digitalisierung und verbesserte Lehransätze in die Praxis zu bringen.<sup>5</sup>

### c) Evaluation der Digitalisierung durch Studenten

Als weiteres Mittel fordert der RCDS die Ergänzung der Lehrevaluation um eine hinreichende Befragung über die Effektivität von digitalem Medieneinsatz. Der RCDS spricht sich damit nicht für ein spezielles Vorlesungsformat aus, sondern setzt auch hier auf den Wettbewerb um die besten Lehrmethoden. Bezüglich der Bewertung besitzt ein einzelner Student sicherlich kein Expertenwissen, aber die Summe der studentischen Evaluationen erscheint als ein wichtiger Indikator unter vielen, wie die eingebrachten digitalen Methoden auf die Studenten wirken und diese in ihrem Lernprozess unterstützen.

Bezüglich der genaueren Ausgestaltung der beschriebenen Indikatoren bekennt sich der RCDS zu seinen bereits bestehenden Beschlusslagen.

## **III. Ausgestaltung der Digitalinitiative**

Der RCDS bekennt sich weiterhin strikt zum Kooperationsverbot zur Wahrung eines gesunden

---

<sup>5</sup> „Auswirkungen digitaler Medien auf den Wissens- und Kompetenzerwerb an der Hochschule (Kurzbericht)“, Stegmann und Fischer, 2016, [https://epub.ub.uni-muenchen.de/38264/1/Stegmann\\_Fischer\\_Auswirkungen\\_dig\\_Medien\\_an\\_der\\_Hochschule.pdf](https://epub.ub.uni-muenchen.de/38264/1/Stegmann_Fischer_Auswirkungen_dig_Medien_an_der_Hochschule.pdf), gesichtet am 30.01.2018

## Indikatorgestützte Erhebung, Förderung und Auszeichnung von Hochschuldigitalisierung im Rahmen einer „Digitalinitiative“

Wettbewerbs zwischen den Ländern. Um allerdings eine notwendige, nachhaltige Digitalisierung weiter anzuregen und Einzelprojekte zu Digitalisierung in die Breite zu tragen, müssen strukturierte Anreize geschaffen werden, die auch einen Fall der Überregionalen Bedeutung i.S.d. Art. 91b GG darstellen. Durch dies würde nicht nur die digitale Hochschullehre gefördert, sondern auch der bundesweite Wettbewerb zwischen Hochschulen vertieft und die Studienbedingungen insgesamt verbessert<sup>6</sup>.

Deshalb schlägt der RCDS eine „Digitalinitiative“ auf Basis der oben genannten Kriterien vor, um Digitalisierung an Hochschulen, ähnlich der bestehenden „Exzellenzinitiative“, zu fördern und auszuzeichnen. Im Gegensatz zu verwandten Ansätzen in der Lehre, wie das „Teaching Excellence Framework“ im Vereinigten Königreich<sup>7</sup>, ist die Bewertung der Digitalisierung dabei erheblich einfacher und kann deutlich transparenter und demnach auch zuverlässiger gestaltet werden.

Hierzu erachtet der RCDS es als sinnvoll, die Digitalinitiative auf drei Säulen zu stellen:

1. Indikatorgestützte *Erhebung* von Digitalisierungsstand und -entwicklung
2. Bewertung von *Zukunftskonzepten* der Hochschulen durch Expertengremien
3. Finanzielle *Förderung und Auszeichnung* von herausragenden Hochschulen

Die Digitalinitiative sollte für einen begrenzten Zeitraum für Hochschulen ausgeschrieben werden, allein schon um mit den zugrundeliegenden Kriterien mit dem Fortschritt in der Digitalisierung Schritt zu halten und eine Abhängigkeit von Bundesmitteln zu vermeiden. Zur Teilnahme soll sich jede deutsche Hochschule mit einem Zukunftskonzept zur Digitalisierung vor Ort um einen Teil der ausgeschriebenen Mittel bewerben können.

Die Bewertung durch Expertengremien sollte sich dabei an den bewährten Verfahren, aus etwa Exzellenzinitiative und dem Qualitätspakt Lehre, orientieren, beruht jedoch auf der Grundlage der genannten Kriterien auf einer besseren Bewertbarkeit und höherer Transparenz. Alle von Fortschritten in der Hochschuldigitalisierung und -lehre betroffenen Parteien müssen dabei

---

<sup>6</sup>Auf der Gruppenvorsitzendenkonferenz 2015 im Antrag „Kooperationsverbot - Kompetenzabgabe im Bildungsbereich“ hat der RCDS etwa bekräftigt, dass das Kooperationsverbot gilt, aber im Rahmen etwa der Exzellenzinitiative „die Hochschulen durch eine punktuelle und zeitlich begrenzte Förderung besonders exzellenter Leistungen dazu aufgerufen [werden] stärker miteinander zu konkurrieren.“

<sup>7</sup> Mit dem Teaching Excellence Framework wurde von der britischen Regierung ein Instrument geschaffen, um Lehre an teilnehmenden Hochschulen nach einem dreistufigen Verfahren mit dem Prädikat „Gold“, „Silber“ oder „Bronze“ zu bewerten. Als weitere Informationsquellen, verweist der RCDS auf das Konzept der Regierung selbst, zu finden unter <https://www.gov.uk/government/publications/higher-education-success-as-a-knowledge-economy-white-paper>. Das Konzept ist äußerst umstritten. Zur Seite der Kritiker bieten die einschlägigen Medien (etwa The Guardian), aber auch Publikationen mit einem akademischeren Anspruch, wie [http://www.hepi.ac.uk/wp-content/uploads/2016/01/STRICTLY-EMBARGOED-UNTIL-7-JANUARY-2016-FINAL-GREEN-PAPER-RESPONSE-21\\_12\\_15-Screen.pdf](http://www.hepi.ac.uk/wp-content/uploads/2016/01/STRICTLY-EMBARGOED-UNTIL-7-JANUARY-2016-FINAL-GREEN-PAPER-RESPONSE-21_12_15-Screen.pdf) und <https://www.lrb.co.uk/v38/n02/stefan-collini/who-are-the-spongers-now> einen Einstieg.

## **Indikatorgestützte Erhebung, Förderung und Auszeichnung von Hochschuldigitalisierung im Rahmen einer „Digitalinitiative“**

repräsentiert sein, insbesondere Dozenten und Studenten.

Neben den finanziellen Anreizen ist eine Auszeichnung der Hochschulen für Digitalisierungsfortschritte als zusätzlicher, attraktiver Anreiz zu sehen, sich an der Digitalinitiative zu beteiligen.

Insgesamt bietet eine Digitalinitiative demnach einen effektiven Ansatz, um die Digitalisierung in der deutschen Hochschullandschaft weiter voranzubringen.

### **IV. Fazit**

Digitalisierung stellt unzweifelhaft ein Zukunftsthema im Bereich der Forschung und Lehre an Hochschulen dar. Folglich erachtet es der RCDS als unausweichlich, Digitalisierungsfortschritte – auch über das bereits bestehende Maß hinaus – zu fördern, um garantieren zu können, dass deutsche Hochschulen auch in Zukunft weiterhin die Möglichkeit haben, Spitzenforschung, aber auch Spitzenlehre zu betreiben.

Um diesbezüglich weitere Anreize zu setzen, spricht sich der RCDS für eine Schaffung einer bundesweiten Digitalinitiative aus, die als ein effektives Mittel anzusehen ist, um den Prozess der Digitalisierung weiter zu verstärken.

## **Rückbesinnung auf die christlich-konservativen Wurzeln der CDU**

Der Antrag wurde nicht befasst.

## **Forschungsförderung innovativ gestalten – Mainstreaming verhindern**

Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) fordert die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG) dazu auf, ihre Vergaberichtlinien für Forschungsprojekte zu ergänzen, um innovativen Forschungsideen, die abseits der Hauptströmungen wissenschaftlicher Forschungen liegen, eine höhere Chance der Förderung zu geben und auf diese Weise Innovationsprozesse zu verstärken.

Hierzu erachtet der RCDS die Möglichkeit der Vergabe von Forschungsförderungen an Projekte, die einer vorherigen Auswahl und Begutachtung unterliegen und für grundsätzlich förderungswürdig erkannt worden sind, nach einem additiven Zufallsverfahren, das neben die bereits bestehenden Auswahlverfahren treten sollte, als äußerst sinnvoll. Demnach fordert der RCDS die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. auf, ein solches Verfahren in ihre Vergabe der Forschungsförderung unter fortlaufender Evaluation aufzunehmen.

### **Im Einzelnen:**

#### **I. Ausgangssituation**

Die Auswahl von Forschungsprojekten, die durch die DFG gefördert werden, unterliegt bereits heute einem mehrstufigen Auswahlverfahren mit strengen Anforderungen und Kriterien, die zu einer gründlichen Auswahl von hochklassigen Forschungsprojekten führen, und die die Exzellenz deutscher Forschung weiterhin herausstellen.<sup>1</sup> Basierend auf diesen Anforderungen und Kriterien gestaltet die DFG ein zu weiten Teilen objektives Vergabeverfahren bezüglich der Verteilung von Forschungsmitteln, an dem auch zwingend fachlich vertraute Wissenschaftler gemäß der DFG-Vorgaben beteiligt sind, deren Gutachten wechselseitig geprüft werden und die nach einem genauen Katalog von Richtlinien vorzugehen haben.<sup>2</sup>

Dennoch unterliegt jedenfalls die letzte Stufe der Bewertung aller eingereichten Projekte, die durch die Vorauswahl als förderungswürdig eingestuft worden sind, mit einer Auswahl durch den Hauptausschuss der DFG oder einem von ihm eingesetzten Bewilligungsausschuss einer stark subjektiven Komponente. Diese bemängelt auch der Wissenschaftsrat, da auf diese Weise das Problem des sogenannten „Mainstreamings“ auftreten würde.<sup>3</sup> Dieses Problem wird darin gesehen, dass Gutachtergremien, in denen immer nur eine bestimmte Auswahl an wissenschaftlichen Disziplinen und Fachrichtungen vertreten sein können und die zu großen

---

<sup>1</sup> [http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/quo\\_vadis\\_antrag/index.html](http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/quo_vadis_antrag/index.html).

<sup>2</sup> Ebd.; [http://www.dfg.de/formulare/10\\_20/10\\_20\\_de.pdf](http://www.dfg.de/formulare/10_20/10_20_de.pdf).

<sup>3</sup> Positionspapier des Wissenschaftsrats „Begutachtung im Wissenschaftssystem“ vom 23.10.2017

(<https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6680-17.pdf>) sowie auch

<http://www.oekonomenstimme.org/artikel/2015/12/zufallsauswahl-in-der-wissenschaft/>; <https://www.jmwiarda.de/2017/10/23/an-der-richtigen-stelle-mutig/>.

Teilen auch durch die gleichen wissenschaftlichen Akteure besetzt würden<sup>4</sup>, in erster Linie Forschungsförderungsmittel an Anträge im Umfeld ihres eigenen Betätigungsfeldes vergeben und eher solche Anträge vernachlässigen, die mit ihrem wissenschaftlichen Hintergrund nicht in Zusammenhang stehen oder gar ganz neue Forschungsansätze darstellen.<sup>5</sup>

Gerade für Forschungsdisziplinen mit geringer wissenschaftlicher Aufmerksamkeit führt dies somit zu einer erheblich geringen Wahrscheinlichkeit, dass deren Forschungsförderungsanträge bewilligt werden, auch wenn diese wissenschaftlich zumindest gleichen Anforderungen gerecht werden.

Der RCDS spricht sich seit jeher für das Leistungsprinzip aus, welches auch in der Forschungsförderung konsequent anzuwenden ist, und beurteilt die vorliegende Praxis folglich als defizitär. Auf diese Weise wird nach Auffassung des RCDS auch gerade die Förderung innovativer Forschung erheblich beschränkt und somit innovative Konzepte, deren Erforschung für den Forschungsstandort Deutschland, aber auch den Wissenschaftsstandort an sich, ungemein wichtig wären, nicht berücksichtigt. Letztendlich sieht der RCDS dies auch als geboten an, um internationale Spitzenforscher weiterhin in die Bundesrepublik locken zu können und auf diese Weise auch langfristig hochkarätige Lehre an deutschen Hochschulen garantieren zu können.

Folglich erachtet es der RCDS als notwendig, auch solchen Forschungsanträgen, die nicht innerhalb des „wissenschaftlichen Mainstreams“ liegen, eine bessere Möglichkeit zu geben, eine Forschungsförderung in der Bundesrepublik zu erhalten.

## **II. Ausgestaltung eines additiven Zufallsverfahrens**

Hierzu erachtet der RCDS die Einführung eines additiven Zufallsverfahrens nach den Vorstellungen der Ökonomen Margit Osterloh und Bruno Frey<sup>6</sup> als guten Ansatz, um auch Forschungsanträgen abseits des wissenschaftlichen Mainstreams eine Chance auf Forschungsförderung zu geben. Dieses Verfahren sieht vor, dass für einen Anteil derjenigen Forschungsanträge, die bereits in der vorausgegangenen Auswahl als grundsätzlich förderungswürdig eingestuft worden sind, die abschließende Entscheidung über eine Förderung nicht einem Gremium unterliegt, sondern die Entscheidung für diesen Anteil durch ein Zufallsverfahren getroffen wird, sodass subjektive Komponenten vermieden werden.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Positionspapier des Wissenschaftsrats (s. Fn. 3); <https://www.jmwiarda.de/2017/10/23/an-der-richtigen-stelle-mutig/>.

<sup>5</sup> Positionspapier des Wissenschaftsrats (s. Fn. 3); <https://www.jmwiarda.de/2017/11/22/die-meisten-reagieren-neugierig/>.

<sup>6</sup> <http://www.oekonomenstimme.org/artikel/2015/12/zufallsauswahl-in-der-wissenschaft/>.

<sup>7</sup> Positionspapier des Wissenschaftsrats (s. Fn. 3); <http://www.oekonomenstimme.org/artikel/2015/12/zufallsauswahl-in-der-wissenschaft/>.

Der RCDS fordert die DFG auf, ein solches additives Zufallsverfahren in ihre Förderungsvergabe aufzunehmen, welches auf Basis des bestehenden Verfahrens einfach zu implementieren sein sollte. Das Vergabeverfahren der DFG sieht eine vorherige Begutachtung – wie oben dargestellt – vor der endgültigen Entscheidung bereits vor, sodass allein die letztverbindliche Entscheidung des Hauptausschusses bzw. des eingesetzten Bewilligungsausschusses durch eine Zufallsauswahl zu ersetzen ist.

Da ein solches Verfahren nach Auffassung des RCDS allein ein additives Verfahren darstellen kann, ist sicherzustellen, dass der letztendliche Entscheidungsgrund vertraulich und allein auf die betreffenden Gremien beschränkt behandelt wird, um verschiedene Wertigkeiten der Forschungsförderungsbescheide, gerade auch im Hinblick auf wissenschaftliche Reputationen, zu verhindern.

Der RCDS verspricht sich auf diese Weise, die oben beschriebenen Nachteile des bisherigen Verfahrens aufgrund von Subjektivität auszugleichen und so für stärkere Innovationskraft und eine Stärkung des Wissenschaftsstandorts Deutschland zu sorgen. Ziel dieses additiven Verfahrens ist es, dass bereits jetzt – auf Basis der Zusammensetzung der entscheidenden Gremien – vorliegende willkürliche Zufallselement in ein gezieltes und kontrolliertes Zufallselement umzuformen, dass allein statistischer Wahrscheinlichkeit und eben nicht subjektiven Vorzügen unterliegt.

### **III. Evaluation**

Dem RCDS ist bewusst, dass er mit diesem Vorschlag ein Modell verfolgt, welches noch nicht in größerem Umfang in der Praxis erprobt worden ist<sup>8</sup>, geht jedoch auf Basis des vorangehenden gleichbleibenden Auswahlverfahrens davon aus, dass dennoch allein erfolgsversprechende Forschungsprojekte gefördert werden, welche die Wissenschaft am Standort Deutschland weiter voranbringen.

Dennoch fordert der RCDS die DFG auf, dieses additive Verfahren einer klaren Evaluation in Form einer Begleitforschung zu unterziehen, um auch bezüglich der Auswirkungen dessen auf entstandene Innovationen und mögliche Veränderung in den Antragsstellungen zur Forschungsförderung Rückschlüsse zu erhalten, sowie die gewonnenen Erkenntnisse dessen zu veröffentlichen, um durch die Befunde einen möglichen Einsatz dessen auch in anderen Förderwerken zu bewirken und das Verfahren gegebenenfalls auszuweiten.

---

<sup>8</sup> Eine erste Evaluation findet momentan bei der Volkswagen Stiftung statt (<https://www.jmwiarda.de/2017/11/22/die-meisten-reagieren-neugierig/>).



Aufgrund des vorliegenden experimentellen Charakters erachtet es der RCDS als notwendig, dass jedenfalls bis zu einer ersten Evaluation die ganz überwiegende Mehrheit der Forschungsmittel über das bereits bestehende Verfahren vergeben werden und folglich dieses additive Verfahren allein in einen solchen hinreichenden Umfang durchgeführt wird, der eine abschließende wissenschaftliche Beurteilung zulässt.

#### **IV. Fazit**

Eine gelungene Forschungsförderung bewirkt nicht nur eine Verstärkung von Innovationen, sondern durch bestehende Synergieeffekte auch eine Verbesserung der Lehre an deutschen Hochschulen. Die Aufnahme eines additiven Zufallsmodells – neben den bereits bestehenden Verfahren – bewirkt nach der Auffassung des RCDS gerade, dass eine solche Verbesserung eintreten kann, sodass sich der RCDS folglich klar für die Einführung eines solchen additiven Verfahrens stark macht, um die Innovationskraft in der Bundesrepublik und den Wissenschaftsstandort Deutschland zu stärken.